



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage, Ruhetagsgesetz**

Datum: 9. Februar 2010

Nummer: 2010-061

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/061

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 9. Februar 2010

Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage, Ruhetagsgesetz

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage	4
2.1.	Das bestehende Gesetz vom 26. September 1968 über die öffentlichen Ruhetage	4
2.2.	Die bestehende Verordnung vom 26. August 2008 über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften	5
3.	Entwicklung der Vorlage	6
3.1.	Öffentliche Ruhetage	6
3.2.	Die Motion von Landrat Paul Wenger 2008/037	7
3.2.1.	Die Motion im Wortlaut	7
3.2.2.	Folgerungen	9
3.3.	Sonntagsverkauf mit Arbeitnehmenden im Detailhandel	10
3.4.	Schlussfolgerungen	10

4.	Vernehmlassungsverfahren	10
4.1.	Politische Parteien	11
4.2.	Kirchen	13
4.3.	Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen	13
4.4.	Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und Gemeinden	15
4.5.	Weitere Organisationen	17
4.6.	Folgerungen	17
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	19
6.	Finanzielle Folgen	29
7.	Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	30
8.	Verhältnis zum Regierungsprogramm	30
9.	Anträge	30
	Beilagen 1 - 5	31

1. Zusammenfassung

Verschiedene politische Vorstösse in den vergangenen Jahren haben aufgezeigt, dass das über vierzig Jahre alte kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage in gewissen Punkten nicht mehr zeitgemäss ist und einer Revision bedarf. Diese Vorlage nimmt diese Revisionsbestrebungen auf und schlägt ein Gesetz vor, welches den aktuellen Gegebenheiten und den Werthaltungen der heutigen Gesellschaft Rechnung trägt.

Im vergangenen Jahr haben die Kantone durch eine Änderung des eidgenössischen Arbeitgesetzes zudem die Möglichkeit erhalten, bis zu vier Sonntage zu bezeichnen, an welchen Verkaufsgeschäfte geöffnet sein dürfen und Arbeitnehmende beschäftigt werden können. Unser Kanton hat diese Kompetenz wahrgenommen und noch im selben Jahr Regelungen in Form einer Verordnung erlassen, im Wissen darum allerdings, dass die Formulierung dieser Materie längerfristig auf Gesetzesstufe erfolgen muss.

Da die Ruhetagsgesetzgebung und die Regelung verkaufsoffener Sonntage thematisch ineinander greifen, wird vorgeschlagen, diese beiden Regelwerke im Zuge der Revision des Ruhetagsgesetzes in einem Erlass zusammenzufügen. Somit finden sich in der Vorlage nun überarbeitete Ruhetagsbestimmungen, kombiniert und ergänzt mit den bereits geltenden Bestimmungen aus der Verordnung über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften.

Der vorliegende Revisionsentwurf enthält folgende Kernpunkte:

Die Differenzierung der Feiertage in 'hohe' und 'allgemeine' Feiertage wurde im Lichte der heutigen Zeit überdacht. Dies hat zur Folge, dass der Betttag neu nicht mehr als hoher, sondern als allgemeiner Feiertag gilt. Gleichzeitig wird die unübersichtliche und teilweise unverständliche Definition der öffentlichen Ruhetage klar geregelt und verständlich umschrieben, welche Tätigkeiten an öffentlichen Ruhetagen erlaubt oder verboten sind. Im Weiteren will die Revision veraltete Begriffe und Formulierungen ersetzen oder eliminieren.

Verkaufsgeschäfte erhalten nun auf Gesetzesstufe die Möglichkeit, an vier Sonntagen im Jahr einen Sonntagsverkauf mit Arbeitnehmenden durchzuführen. Neben zwei Adventsverkäufen dienen zwei Sonntage dem Saisonverkauf.

Weil mit diesen Anliegen materiell Wichtiges geregelt wird, wurde der Weg der Totalrevision des Ruhetagsgesetzes gewählt.

2. Ausgangslage

2.1. Das bestehende Gesetz vom 26. September 1968 über die öffentlichen Ruhetage

Das basellandschaftliche Ruhetagsgesetz (SGS 547) und die entsprechende Landratsverordnung (SGS 547.1) datieren vom 26. September 1968 und sind seit dem 1. Juli 1969 in Kraft. Sie haben im Jahr 1969 das alte Ruhetagsgesetz aus dem Jahr 1905 abgelöst. Bereits 1968 hatte sich eine Totalrevision aufgedrängt, weil sich die gesellschaftlichen Verhältnisse seit dem Erlass des Gesetzes im Jahr 1905 - insbesondere auch durch die beiden Weltkriege - stark verändert hatten: Der Auto- und Flugverkehr nahm rasant zu, Strassen und Bahnlinien wurden immer weiter ausgebaut, was der Bevölkerung auf der einen Seite eine grössere Mobilität ermöglichte, andererseits aber auch immer mehr Lärm verursachte. Waren die Einwohner einer Gemeinde bisher überwiegend reformiert oder überwiegend katholisch, begann sich die Bevölkerung betreffend ihrer Konfessionszugehörigkeit allmählich zu vermischen. Dies war mit ein Grund dafür, dass die althergebrachten öffentlichen Ruhetage, welche zumeist an die Konfession gebunden waren, überdacht werden mussten. Den endgültigen Anstoss zur Revision des Ruhetagsgesetzes vor vierzig Jahren gab das am 1. Februar 1966 in Kraft getretene eidgenössische Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11), welches das alte Fabrikgesetz ablöste. Es räumte den Kantonen die Möglichkeit ein, bis acht auf einen Werktag fallende Feiertage den arbeitsgesetzlichen Sonntagen gleichzustellen, was in der Konsequenz hiess, dass an diesen Tagen ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmenden galt (vgl. mit dem heutigen Artikel 20a ArG). In der geltenden Ruhetagsgesetzgebung hat der Kanton Basel-Landschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, wie alle andern Kantone auch.

Das geltende Ruhetagsgesetz wurde seit seinem Inkrafttreten viermal teilrevidiert: Im Jahr 1979 wurden der Stephanstag im ganzen Kantonsgebiet zum Feiertag erklärt und neue Regelungen zum Schiessen erlassen. 1983 erfolgte eine marginale Änderung betreffend des öffentlichen Tanzens, Kegeln und Preisjassens. Seit 2005 ist der 1. August den kantonalen Feiertagen gleichgestellt, und im Jahr 2007 wurde eine Anpassung der Strafbestimmungen an die aktuelle Rechtslage vorgenommen. Die Ruhetagsverordnung wurde in dieser Zeit lediglich einmal im Jahr 1979 angepasst.

Zweck der Ruhetagsgesetzgebung ist der Schutz der Menschen vor Beeinträchtigung durch Dritte, insbesondere durch Lärm, aber auch durch Verhalten, das öffentliches Ärgernis erregt. Ein weiteres Ziel ist die Vermeidung von Störungen beim Abhalten von Gottesdiensten und anderen kirchlichen Handlungen. Betroffen können Einzelne, aber auch die Öffentlichkeit sein. Um diesen Zweck zu erreichen, bezeichnet das geltende Ruhetagsgesetz die öffentlichen Ruhetage und bestimmt, welche Tätigkeiten an diesen Tagen untersagt resp. erlaubt sind.

Im geltenden Gesetz werden die Sonn- und Feiertage in drei Kategorien unterteilt. Hohe Feiertage sind: *Karfreitag*, *Ostersonntag*, *Pfingstsonntag*, *Betttag* und *Weihnachtstag*. An diesen Ruhetagen gelten sehr restriktive Regelungen betreffend Tätigkeiten und Veranstaltungen, und die öffentliche Ruhe erfährt einen besonders hohen Schutz. An den *Sonntagen* sowie den Feiertagen *Neujahrstag* und *Auffahrt* gelten ebenfalls einige Verbote, wobei an diesen Ruhetagen im Gegensatz zu den hohen Feiertagen in begründeten Fällen die Möglichkeit der Erteilung von

Ausnahmebewilligungen besteht. Am *Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, 1. August* und *Stephanstag* sieht das heutige Gesetz nur geringe Einschränkungen vor; es ist sogar mehr erlaubt als an einem gewöhnlichen Sonntag.

Dem Schiessen werden als spezieller Tätigkeit im geltenden Gesetz eigene Bestimmungen gewidmet. So ist geregelt, dass Gottesdienste und andere kirchliche Handlungen durch Schiesslärm nicht gestört werden dürfen. Das geltende Gesetz schreibt weiter vor, dass Schiessen in Schiessanlagen erlaubt ist, dann aber eingeschränkt wird, wenn es das Ruhebedürfnis in Wohngebieten erfordert. Dazu hat der Landrat in seiner Verordnung eine komplexe Bestimmung aufgenommen, in welcher er Kategorien für Schiessanlagen definiert und Zonen benennt. Die Einteilung der Schiessanlagen in die entsprechenden Kategorien obliegt dem Gemeinderat der betroffenen Einwohnergemeinde.

Den Gemeinden wird im geltenden Gesetz zudem die Möglichkeit eingeräumt, weitere lokale Feiertage zu bestimmen und Regelungen zur Wahrung der öffentlichen Ruhe zu erlassen. Diese lokalen Feiertage sind jedoch nicht den arbeitsgesetzlichen Sonntagen gleichgestellt. Das bedeutet, dass die Arbeitgeberschaft den Arbeitnehmenden an einem solchen Tag zwar frei geben kann, die ausgefallene Zeit jedoch allenfalls vor- oder nachgeholt werden muss.

Der Aufbau des geltenden Gesetzes und der entsprechenden Landratsverordnung ist hinsichtlich der Einteilung der Ruhetage in 'hohe' und 'allgemeine' sowie der Auflistung von verbotenen und erlaubten Handlungen kompliziert und systematisch unklar. Für den Rechtsanwendenden ist insbesondere die Zweigleisigkeit von verbotenem und erlaubtem Verhalten im Gesetzes- und Verordnungstext sehr unübersichtlich und schwer nachzuvollziehen.

2.2. Die bestehende Verordnung vom 26. August 2008 über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften

Am 21. Dezember 2007 hatte die Bundesversammlung - veranlasst durch die von Nationalrat Kurt Wasserfallen am 17. Dezember 2003 eingereichte Parlamentarische Initiative 'Limitierte Anzahl Sonntagsverkäufe ohne Restriktionen' - beschlossen, für Verkaufsgeschäfte bewilligungsfreie Sonntagsarbeit an bis zu vier Sonntagen pro Jahr zuzulassen. Dieser Entscheid bedingte eine Änderung des eidgenössischen Arbeitsgesetzes (ArG), welches in Artikel 18 Absatz 1 ein grundsätzliches Sonntagsarbeitsverbot vorsieht. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 17. April 2008 wurde das Arbeitsgesetz mit Artikel 19 Absatz 6 ergänzt und lautet wie folgt:

"Die Kantone können höchstens vier Sonntage pro Kalenderjahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen."

Diese neue Bestimmung ist seit dem 1. Juli 2008 in Kraft. Bei Artikel 19 Absatz 6 ArG handelt es sich um eine sogenannte 'Kann-Vorschrift'; das heisst, dass der Umsetzungsentscheid dieser Bestimmung an die Kantone delegiert wird. Es steht den Kantonen somit frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und bis zu vier bewilligungsfreie Verkaufssonntage zu bezeichnen, oder es bei der ursprünglichen, restriktiveren Regelung (zwei Adventssonntage pro Jahr) zu be-

lassen. In jedem Fall sind auch weiterhin strengere kantonale und kommunale Vorschriften betreffend der Sonntags- und Feiertagsruhe sowie der Öffnungszeiten von Detailverkaufsbetrieben vorbehalten. Die neue Bestimmung des Arbeitsgesetzes kann deshalb nur zum Tragen kommen, wenn entsprechende kantonale und kommunale Ladenöffnungsvorschriften die Öffnung der Verkaufsgeschäfte überhaupt zulassen. Dies ist im Kanton Basel-Landschaft der Fall, denn er kennt seit 1997 kein Ladenschlussgesetz mehr.

Neben der Anzahl der Sonntage, an welchen bewilligungsfrei Arbeitnehmende beschäftigt werden dürfen, sollen die Kantone auch die Durchführungsdaten bestimmen. Es entspricht dem Willen des Bundesgesetzgebers, dass die Organisation der verkaufsoffenen Sonntage im Kantonsgebiet koordiniert wird und somit für die Verkaufsgeschäfte klare Vorgaben in Bezug auf die Sonntagsverkäufe geschaffen werden. Mithin ist es unzulässig, den einzelnen Verkaufsgeschäften die Festlegung der Daten zu überlassen oder den Entscheid unbesehen an die Gemeinden zu überwälzen. Die Berücksichtigung regionaler Unterschiede im Kanton ist jedoch in angemessenem Umfang möglich.

Bereits am 26. August 2008 hat in der Folge der Regierungsrat die oben genannte Verordnung, welche die verkaufsoffenen Sonntage regelt, beschlossen. Die bundesrechtlichen Möglichkeiten sind voll ausgeschöpft worden, indem die Anzahl der möglichen Verkaufssonntage auf vier pro Kalenderjahr festgelegt worden ist: Verkaufsgeschäfte können nunmehr an zwei Adventssonntagen und an zwei sogenannten Saisonverkaufssonntagen geöffnet haben. Die beiden Adventssonntage werden durch die geltende Verordnung auf den 2. und 4. Sonntag im Advent festgelegt. Durch Beschluss des Gemeinderates kann eine Gemeinde einen anderen Adventssonntag wählen. Die beiden Saisonverkaufsdaten werden jährlich durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion festgelegt, wobei sie vorgängig die Datumsvorschläge der massgebenden Dachorganisationen der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenverbände entgegennimmt. Die vier Verkaufssonntage dürfen nicht auf einen Feiertag gelegt werden, wobei für die Gemeinde Laufen eine Ausnahmeregelung gilt: Anstelle eines Adventssonntages kann die Gemeinde Laufen den 1. Mai als verkaufsoffenen Sonntag bestimmen.

3. Entwicklung der Vorlage

3.1. Öffentliche Ruhetage

Die Ansichten und die Bedürfnisse der Gesellschaft wandeln sich stetig. Heute herrscht ein anderer Zeitgeist als vor vierzig Jahren. Im Laufe des letzten Jahrhunderts wurde die Arbeitszeit in den Betrieben kürzer, und so nimmt die Freizeitgestaltung heute für die Menschen einen grösseren Stellenwert ein. Mit dem Wachstum der Bevölkerung und mit dem zunehmenden Wohlstand nimmt das Bewusstsein für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen zu. Die Menschen haben Zeit und Geld, um daran teilzunehmen. Trotz dieser veränderten Bedingungen gilt es aber zu beachten, dass nicht jedermann an Feiertagen von Dritten organisierte Betätigungen oder Veranstaltungen sucht, sondern dass ein grosser Teil der Bevölkerung nach einer dicht befrachteten Arbeitswoche den Sonn- oder Feiertag als Ruhetag bewusst zur Erholung oder zur Einkkehr braucht und geniessen will. Nicht ohne Grund ermöglicht das eidgenössische Arbeitsgesetz ne-

ben den Sonntagen acht Ruhetage, an welchen grundsätzlich nicht gearbeitet werden darf. Auch wenn der sonntägliche Kirchgang an Sonn- und Feiertagen nicht mehr so verbreitet ist wie früher, ist den Menschen ein ungestörter Gottesdienstbesuch resp. Zeit und Raum zur Besinnung zu ermöglichen. Dieser Kerngedanke der Sonn- und Feiertagsgesetzgebung soll nicht angetastet werden. Verschiedene politische Vorstösse in der Vergangenheit haben indes verdeutlicht, dass vor allem der eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag im Bewusstsein der Menschen eine Veränderung erfahren hat, indem er heute von vielen nicht mehr als 'hoher' Feiertag wahrgenommen wird und ein Bedürfnis nach einer angemessenen Ausweitung von Veranstaltungsmöglichkeiten besteht. Mit dem staatlich eingeführten eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, welcher im Jahr 1796 zum ersten Mal gefeiert wurde, wurde ein Feiertag geschaffen, an welchem die christliche Tradition des Staatenbundes und des späteren Bundesstaates im Zentrum stand. Der Feiertag sollte die gegenseitige Toleranz von Katholiken und Reformierten fördern und stellte folglich ein gesellschaftlich verbindendes Element dar. Durch die Förderung der Toleranz unter den Religionsgemeinschaften wollte man den damals noch fragilen politischen Staat stärken und gemeinsame Werte als tragende Pfeiler schaffen. Heute wird der Betttag vielerorts ökumenisch gefeiert. Auch heute sind die genannten Werte aktuell, doch hat sich im Laufe der Zeit in den Köpfen der Bevölkerung der Betttag eher als Familientag, als Tag für Aktivitäten in der Natur oder für gemeinsame sportliche Unternehmungen festgesetzt, wohl nicht zuletzt auch deshalb, weil er auf den 3. Sonntag im September fällt und sich dieser Spätsommertag geradezu für solche Unternehmungen anbietet.

3.2. Die Motion von Landrat Paul Wenger [2008/037](#)

Am 21. Februar 2008 reichte Landrat Paul Wenger die untenstehende Motion, gestützt von 40 Mitunterzeichnenden Landrätinnen und Landräten, ein.

3.2.1. Die Motion im Wortlaut

Motion von Paul Wenger, SVP: Überarbeitung und Revision des Basellandschaftlichen "Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage" vom 26. September 1968, insbesondere die Anpassung von § 6 an die heutigen gesellschaftlichen Bedürfnisse und Anliegen, dies im Sinne der geltenden gesetzlichen Regelung im Kanton Basel-Stadt

Autoren: Paul Wenger, SVP (Berger, Birkhäuser, Brodbeck, Brunner, Buser, de Courten, Frommherz, Gaugier, Gerber, Göschke, Gutzwiller, Hasler, Hess, Holinger, Imber, Jordi, Kirchmayr, Maag, Mangold, Martin, Oestreicher, Piatti, Ringgenberg, Rufi, Ryser, Schäfli, Schenk, Schmidt, Schneeberger, Schneider Dominik, Schoch, Straumann, Thüring, Trinkler, Wiedemann, Willimann, Wirz, Wullschleger und Wüthrich)

Eingereicht am 21. Februar 2008

Ausgangslage

Das Basellandschaftliche Gesetz über die öffentlichen Ruhetage ist mittlerweile 40 Jahre alt und entspricht in seiner immer noch gültigen Fassung, zumindest in mehreren Bereichen, nicht mehr dem heutigen Zeitgeist. Insbesondere die in § 6 formulierten absoluten Verbote gaben in jüngster Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen Anlass. Die gesellschaftlichen Bedürfnisse unserer Bevölkerung haben sich in den letzten Jahren stark geändert und der Wunsch nach vermehrter sportlicher Betätigung wird von allen Altersklassen unserer Bevölkerung klar dokumentiert. Zahlreiche Veranstaltungen in vielen Bereichen des allgemeinen Breiten- und niederschweligen Gesundheitssportes während des ganzen Jahres untermauern dieses Bedürfnis ebenfalls mehr als deutlich.

Eine Veranstaltung dieser Art war beispielsweise der "1. slowUp Basel Dreiland" vom 16. September 2007. Leider kollidierte dieser von rund 40'000 Menschen besuchte Anlass mit dem Bettag. Und an diesem hohen Feiertag sind nach unserer kantonalen Gesetzgebung sportliche Veranstaltungen jeglicher Art verboten. Da § 6 dieses Gesetzes absolut formuliert ist, sind nach dem Gesetzeswortlaut auch keine Ausnahmegewilligungen möglich. Dennoch wurde diese Veranstaltung durchgeführt und letztlich auch problemlos über die Runden gebracht. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat mit Schreiben vom 26. Juni 2006 dem Verein "slowUp Basel-Dreiland" unter gewissen Bedingungen die Durchführung auf Kantonsgebiet erlaubt. Man war sich aber schon bewusst, dass man sich "auf Messers Schneide" bewegt, denn nach dem Buchstaben des Gesetzes hätte diese Veranstaltung eigentlich nicht bewilligt werden dürfen. Es war wohl eher eine regionale Interessensabwägung; welche hier (richtigerweise) den Ausschlag gab!

Problematik

Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage ist wie erwähnt veraltet. Den heutigen Zeitgeist mag es jedenfalls nicht mehr zu erfüllen. Es enthält Begriffe wie "turnerischer Vorunterricht", "Geländeübungen", "Schiessübungen", "Kegeln und Preisjassen" - also eher historisch anmutende Ausdrücke. Das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 (neuester Stand 27. November 2001) kennt solche Termini eindeutig nicht mehr!

Beurteilung zum Nachbarkanton Basel-Stadt

Das Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 des Kantons Basel-Stadt erlaubt zum Beispiel an hohen Feiertagen wie Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag und Weihnachtstag:

- Offene Verkaufsstände für Esswaren und alkoholfreie Getränke von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- Anlässe, Veranstaltungen und Betriebe, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen - an hohen Feiertagen jedoch nur, wenn eine Beeinträchtigung der besonderen Feiertagsruhe für die Nachbarschaft oder die weitere Umgebung ausgeschlossen ist: von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
- Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann das zuständige Departement im Rahmen einer Interessensabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes weitere Ausnahmen bewilligen.

Aufgrund der baselstädtischen Gesetzgebung war eine Veranstaltung wie "slowUp Basel Dreiland" im Nachbarkanton ohne gesetzliche Klimmzüge problemlos durchführbar. Wenn wir also

sportlich-regional denken, wäre eine schnelle Anpassung an den Geist und Inhalt des Basler-Gesetzes überfällig. Hinweis: der nächste "slowUp Basel Dreiland" wird wiederum am Bettag 2008 durchgeführt!

Der Regierungsrat wird daher beauftragt,

das basellandschaftliche "Gesetz über öffentliche Ruhetage" vom 26. September 1968 raschestmöglich zu überarbeiten und darin veraltete Ausdrücke zu eliminieren, die entsprechenden Begriffe des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 (Stand 27. November 2001) zu übernehmen und insbesondere § 6 in Form und Inhalt demjenigen des Kantons Basel-Stadt anzupassen und dem Landrat eine entsprechende Vorlage zu präsentieren.

3.2.2. Folgerungen

Die Motion 2008/037 von Landrat Paul Wenger, welche schliesslich als Postulat [überwiesen](#) wurde, hat den Regierungsrat veranlasst, die auch von ihm als notwendig erachtete Revision des Ruhetagsgesetzes forciert in Angriff zu nehmen. Inhaltlich regte sie insbesondere einmal mehr zu Überlegungen hinsichtlich des Stellenwerts des Bettages als hoher Feiertag an. Aktueller Auslöser des Vorstosses war die erstmalige Durchführung des 'slowUp Basel Dreiland' am Bettag 2007, der die gemeinsame sportliche und umweltverträgliche Betätigung der Bevölkerung im Rahmen der Gesundheitsförderung zum Ziel hatte. Dieser Anlass wurde organisiert, ohne den gesetzlichen Vorgaben zum Bettag als hoher Feiertag im Kanton Basel-Landschaft Rechnung zu tragen. Der slowUp fand seither ein weiteres Mal statt, und er ist zum dritten Mal auch im Jahr 2009 mit einer erweiterten Route und einer höheren Teilnehmerzahl geplant. Es hat sich gezeigt, dass die Veranstaltung, welche unter Auflagen schliesslich vom Regierungsrat ermöglicht wurde, einem grossen Bedürfnis der Bevölkerung nach gemeinsamer Aktivität entgegen kommt und den im Bettag verkörperten Werten wie 'Gemeinsamkeit', 'Solidarität' und 'Toleranz' in moderner Form gerecht wird, sofern das allgemeine Ruhegebot beachtet und entsprechende Rücksichtnahme geübt wird.

Die Möglichkeit, den Bettag als normalen Sonntag anzusehen, wurde vom Regierungsrat ebenso verworfen wie die Variante, den Bettag als hohen Feiertag beizubehalten und gewisse Ausnahmen zu gestatten. Der Regierungsrat entschied sich vielmehr dafür, den Bettag als einen 'allgemeinen' Feiertag einzustufen und somit gewisse Veranstaltungen unter Beachtung der generellen Rahmenbedingungen zur Einhaltung des Ruhegebots zu ermöglichen.

Neben der Neudefinition des Bettages verfolgt die Revision ein weiteres Ziel: der Gesetzestext wurde anwenderfreundlicher aufgebaut und wo nötig begrifflich modernisiert. Veraltete Begriffe wie z.B. 'turnerischer Vorunterricht' oder 'Geländeübungen' wurden gestrichen, und der Gesetzestext wurde gestrafft und vereinfacht.

3.3. Sonntagsverkauf mit Arbeitnehmenden im Detailhandel

Mit der Verordnung über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften vom 26. August 2008 (SGS 547.21) setzte der Regierungsrat die durch den Artikel 19 Absatz 6 ArG geschaffene Möglichkeit von vier verkaufsoffenen Sonntagen pro Jahr um. Da die geltende Verordnung seit dem 1. September 2008 in Kraft ist, konnten mit den verkaufsoffenen Sonntagen bereits Erfahrungen gesammelt werden. Die Adventsverkäufe im vergangenen Jahr verliefen reibungslos. Zwar stellten einige Verkaufsgeschäfte nach wie vor ein Gesuch um Bewilligung von Sonntagsarbeit, doch durch gezielte Information seitens des KIGA Baselland sind nun auch ihnen die neuen Verordnungsbestimmungen bekannt. Betreffend der Festsetzung der Verkaufsdaten für die Saisonverkäufe schauen wir auf eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Dachorganisationen der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenverbände, namentlich dem Gewerkschaftsbund Baselland und der Wirtschaftskammer Baselland zurück, welche die regionalen Bedürfnisse eruiert und Daten vorgeschlagen haben, welche anschliessend durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) festgelegt und zu Beginn des Jahres veröffentlicht wurden. Auch in diesem Bereich verlief die Umsetzung in der Praxis bisher durchwegs positiv.

3.4. Schlussfolgerungen

Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Regierungsrat entschieden, in einem schlanken und kompakten neuen Gesetz die Feiertage einfacher zu definieren, den Betttag neu bei den allgemeinen Feiertagen einzureihen und die geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Verkaufssonntage in das Regelwerk zu integrieren. Dabei hat er die alte Gesetzgebung von Ballast befreit, antiquierte Begriffe eliminiert und einen zeitgemässen, verständlichen und damit anwenderfreundlichen Erlass geschaffen.

4. Vernehmlassungsverfahren

Am 8. September 2009 wurde der Entwurf des neuen Ruhetagsgesetzes mit Frist bis zum 8. Dezember 2009 in die Vernehmlassung geschickt. Am Vernehmlassungsverfahren haben sich beteiligt:

- 7 Parteien: CVP Baselland, EVP Baselland, FDP Baselland, glp Baselland, Grüne Baselland, SP Baselland, SVP Baselland
- 3 Kirchen: Evangelisch-reformierte Kirche sowie christkatholische und römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

- 6 Verbände:

a) Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen:

Arbeitgeber Baselland, Gewerkschaftsbund Baselland, Handelskammer beider Basel, Travail.Suisse, Wirtschaftskammer Baselland

b) Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)

- 34 Gemeinden, wobei sich 25 davon der Stellungnahme des VBLG angeschlossen haben

- 1 weitere Organisation: Freidenker Region Nordwestschweiz

Dem Revisionsbegehren wurde grundsätzlich zugestimmt. In einzelnen Punkten gingen die Auffassungen jedoch erwartungsgemäss auseinander.

4.1. Politische Parteien

a. Christlichdemokratische Volkspartei Basel-Landschaft (CVP)

Die CVP Basel-Landschaft erachtet eine liberale Haltung in Bezug auf Ruhetage aufgrund der geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse als angebracht und stimmt dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich zu. Mit der Regelung, dass der Betttag neu den allgemeinen Feiertagen gleichgesetzt wird, ist sie einverstanden und begrüsst, dass Veranstaltungen wie der slowUp Basel-Dreiland eine saubere gesetzliche Grundlage erhalten. Die CVP Basel-Landschaft bringt die Überlegung ein, ob nicht nebst der Gemeinde Laufen auch die übrigen Gemeinden die Möglichkeit erhalten sollten, anstelle eines zweiten Adventssonntages den 1. Mai als verkaufsoffenen Sonntag zu bestimmen.

b. Evangelische Volkspartei Baselland (EVP)

Die EVP Baselland begrüsst die Revision des kantonalen Ruhetagsgesetzes grundsätzlich und empfindet das neue schlanke und kompakte Gesetz nun als zeitgemäss, verständlich und damit auch anwenderfreundlich. Die Rückstufung des eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettages von einem hohen zu einem allgemeinen Feiertag wird jedoch abgelehnt, da in Zukunft neben dem slowUp Basel-Dreiland auch andere Anlässe stattfinden könnten, die mit dem Kerngedanken dieses Feiertages nicht vereinbar sind. Die EVP Baselland nimmt die im Gesetz verankerten vier bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe zur Kenntnis, heisst sie jedoch nicht gut und wird sich gegen eine allfällige weitere Liberalisierung von Ladenöffnungszeiten wehren.

c. FDP. Die Liberalen Baselland (FDP)

Auch die FDP Baselland befürwortet die Revision des Ruhetagsgesetzes und begrüsst die Zusammenführung der Ruhetagsgesetzgebung und der Regelung bezüglich der verkaufsoffenen Sonntage in einem einheitlichen und vereinfachten Erlass. Sie ist der Meinung, dass automatische Autowaschanlagen in die Aufzählung der Ausnahmetatbestände zum Ruhegebot mit einge-

geschlossen werden sollten, da in der Vergangenheit regelmässig Ausnahmegewilligungen erteilt worden seien. Die FDP Baselland regt an, das Verhalten der Nachbarkantone und -länder zu berücksichtigen, die zum Teil eine sehr liberale Haltung einnehmen und damit von nicht zu unterschätzendem Einfluss auf den Wirtschaftsstandort Baselland sind.

d. Grünliberale Partei Baselland (glp)

Die glp Baselland stellt fest, dass die Revision grundsätzlich sehr gut gelungen ist. Sie hält es aber aus Gründen der praktischen Umsetzung für problematisch, dass die Gemeinden kommunale Ruhetage selber bestimmen können. Betreffend § 4 Absatz 4 des Gesetzesentwurfes wirft die glp Baselland unter anderem ein, dass unter ‚gärtnerischen Arbeiten‘ gemäss Bst. b in einem weiteren Sinne auch das Rasen mähen verstanden werden könnte, was zumindest an einem Sonntag morgen nicht erlaubt sein sollte. Zudem regt sie bezüglich § 4 Absatz 4 Bst. d die Definition eines Ruhefensters für Schiessanlagen an, damit die Anwohner nicht schon ab 08:00 Uhr durch Schiesslärm gestört werden.

e. Grüne Baselland

Dass das Ruhetagsgesetz überarbeitet werden muss, steht für die Grünen Baselland ausser Frage. Sie unterstützen die Vorlage und heissen insbesondere die Zuordnung des Bettages zu den allgemeinen Feiertagen gut. Die Grünen Baselland nehmen zur Kenntnis, dass sich die Festsetzung der vier bewilligungsfreien Sonntage auf das eidgenössische Arbeitsgesetz abstützt, werden sich aber gegen künftige Bestrebungen zur Ausweitung von Sonntagsverkäufen, an denen Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigt werden können, zur Wehr setzen.

f. Sozialdemokratische Partei Baselland (SP)

Die SP Baselland erachtet die Umstufung des eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettages von einem hohen zu einem allgemeinen Feiertag als richtig. Sie meldet jedoch Vorbehalte dagegen an, dass Kino-, Theater- und Musikveranstaltungen an hohen Feiertagen erlaubt sein sollen, sofern sie nicht im Freien stattfinden (§ 6 Absatz 1 Bst. c der Vorlage). Die SP Baselland ist der Meinung, dass auch Arbeitnehmende der Unterhaltungsbranche und ihre Familien an den vier hohen Feiertagen pro Jahr Anspruch auf Ruhe, Erholung und gemeinsame Freizeit haben.

g. Schweizerische Volkspartei Baselland (SVP)

Die SVP Baselland findet die §§ 4-6 in ihrer systematischen Anordnung als zu wenig anwenderfreundlich und schlägt eine alternative Systematik vor, ohne diese explizit auszuformulieren. Die Einstufung des Bettages als allgemeiner Feiertag wird auch von der SVP Baselland begrüsst. Im Weiteren ist sie der Auffassung, dass im Gesetzestext auch die kommunalen Regelungen zur Nacht- und Mittagsruhe Erwähnung finden sollten. Zudem macht sie darauf aufmerksam, dass in den vergangenen Jahren das Telefonmarketing massiv zugenommen hat und dieser Umstand in die Formulierung von § 4 Absatz 1 Bst. c einfließen sollte. Für die SVP Baselland ist es fraglich, ob die Kompetenz der Gemeinden zur Bestimmung anderer Daten für den Adventsverkauf gestützt auf § 9 Absatz 2 des Gesetzesentwurfes mit den bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar ist.

4.2. Kirchen

Die evangelisch-reformierte Kirche sowie die christkatholische und die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft bemängeln in einem gemeinsamen Schreiben die Einführung von zwei zusätzlichen Saisonverkäufen neben den bereits etablierten Adventsverkaufssonntagen. Für den Fall, dass der Gesetzgeber an der Ausdehnung der Sonntagsverkaufsmöglichkeiten festhält, sollten an kirchlichen Feiertagen (z.B. Palmsonntag) keine Saisonverkäufe zugelassen werden. Da die Kirchen von den Saisonverkaufssonntagen stark betroffen sind, regen sie eine Ausdehnung des Vorschlagsrechts betreffend der Datumswahl an. Die Rückstufung des Bettages zu einem allgemeinen Feiertag ist für die Kirchen nachvollziehbar, aber nicht zwingend. Es handelt sich bei diesem Feiertag um eine staatliche und nicht um eine kirchliche Einrichtung.

4.3. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen

a. Arbeitgeber Baselland

Der Verband Arbeitgeber Baselland begrüsst die Revision des Ruhetagsgesetzes. Die neue Definition des Bettages ist in seinem Sinne, denn der Kanton Basel-Landschaft trägt mit dieser Umstufung der geänderten Freizeitgestaltung Rechnung. Hinsichtlich § 4 Absatz 1 Bst. c des Gesetzesentwurfs gibt der Verband Arbeitgeber Baselland zu bedenken, dass die Formulierung als zu schwammig erscheint und eine genauere Definition des ‚gewerbsmässigen Anbietens von Waren und Dienstleistungen von Haus zu Haus‘ bzw. eine Abgrenzung zu erwünschten Dienstleistungen (z.B. Pizza-Kurierservice) erfolgen sollte. Er befürwortet zudem eine Aufnahme des Betriebes von automatischen Autowaschanlagen als erlaubte Tätigkeit in § 4 Absatz 4 (Bst. e), damit künftig keine Ausnahmegewilligungen eingeholt werden müssen. Ferner regt der Verband Arbeitgeber Baselland die Einführung von einschränkenden Bestimmungen zur Verkaufstätigkeit in der Nacht an. Ein Verkaufsverbot von 22:00 bis 06:00 Uhr soll insbesondere dem exzessiven Konsum von Alkohol und Raucherwaren durch Jugendliche am Abend und in der Nacht Einhalt gebieten.

b. Gewerkschaftsbund Baselland

Dem Gewerkschaftsbund Baselland scheint die Umstufung des eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettages von einem hohen zu einem allgemeinen Feiertag richtig. Nicht einverstanden ist er damit, dass Kino-, Theater- und Musikveranstaltungen an hohen Feiertagen erlaubt sein sollen, sofern sie nicht im Freien stattfinden (§ 6 Absatz 1 Bst. c der Vorlage). Er hält daran fest, dass auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Unterhaltungsbranche und ihre Familien an diesen nur noch vier Tagen pro Jahr Anspruch auf Ruhe, Erholung und gemeinsame Freizeit haben müssen.

c. Handelskammer beider Basel

Die Handelskammer beider Basel bejaht den Revisionsbedarf des kantonalen Ruhetagsgesetzes und begrüsst die Anpassung der Begrifflichkeiten an die veränderten Gegebenheiten und gesellschaftlichen Auffassungen. Sie bezeichnet die Güterabwägung zwischen dem Ruhebedürfnis der Menschen einerseits und dem Bedürfnis nach gemeinsamen kulturellen und sozialen Betätigungen andererseits als gelungen. Ferner bewertet sie die Aufnahme der Ausnahmebestimmungen zum Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen sowie die Überführung der Regelungen zum Sonntagsverkauf auf Gesetzesstufe als positiv. Mit Blick auf § 4 Absatz 1 Bst. c des Gesetzesentwurfes erachtet es die Handelskammer beider Basel als fraglich, ob die Formulierung auch eine griffige Handhabe gegen das Telefonmarketing bietet.

d. Travail.Suisse

Travail.Suisse empfindet die Revision des Ruhetagsgesetzes als positiv. Der Festlegung der Möglichkeit für die Gemeinde Laufen, den 1. Mai-Verkauf fortzuführen, stimmt Travail.Suisse zu, da es sich um die Weiterführung einer Tradition handelt.

e. Wirtschaftskammer Baselland

Die Wirtschaftskammer Baselland teilt die Ansicht des Kantons, dass das bisher gültige kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage nicht mehr zeitgemäss und deshalb revisionsbedürftig ist. Ebenso begrüsst sie die Zusammenfassung der Ruhetagsgesetzgebung und der Regelung verkaufsoffener Sonntage in einem einzigen Erlass und die damit verbundene Anhebung der Bestimmungen über den Sonntagsverkauf auf Gesetzesstufe. Die neue Definition der öffentlichen Ruhetage dient der besseren Verständlichkeit und ist im Sinne der Wirtschaftskammer Baselland. Die Wirtschaftskammer Baselland ist erfreut darüber, dass der Bettag neu nicht mehr als hoher, sondern als allgemeiner Feiertag gelten soll. Positiv bewertet sie ausserdem die Ausnahmeregelung bei den Adventsverkäufen zugunsten der Stadt Laufen, da der 1. Mai für Laufen einen wichtigen Markttag mit langjähriger Tradition darstellt. Generell hält die Wirtschaftskammer Baselland fest, dass der Kanton Basel-Landschaft bei der Umsetzung des Gesetzes mit Blick auf die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Wirtschaft das Verhalten der liberal geprägten Nachbarkantone und -länder beachten sollte.

Vor dem Hintergrund des unerwünschten und exzessiven Konsums von Alkohol und Raucherwaren speziell durch Jugendliche am Abend und in der Nacht vermisst die Wirtschaftskammer Baselland im vorliegenden Gesetzesentwurf Bestimmungen zum Thema Nachtruhe und schlägt als Präventionsmassnahme vor, dass in Detailhandelsgeschäften, unter welche z.B. auch Tankstellenshops fallen, zwischen 22:00 und 6:00 keine Verkaufstätigkeiten stattfinden dürfen. Zudem wünscht sie sich eine klarere Formulierung von § 4 Absatz 1 Bst. c der Vorlage, um gewerbliche Kurier-Dienste wie z.B. Pizza-Heimlieferungen nicht negativ zu tangieren.

4.4. Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und Gemeinden

a. Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) begrüsst die beabsichtigte Aktualisierung des geltenden Ruhetagsgesetzes, bringt jedoch im Wesentlichen zwei Kritikpunkte vor: Gemäss VBLG sind die Regelungen zum Ruhegebot und dessen Ausnahmen nach wie vor kompliziert und unübersichtlich, weshalb der VBLG eine Gliederung in Anlehnung an die baselstädtische Gesetzgebung vorschlägt. Weiter fehlt dem VBLG ein Bezug zum kommunalen Recht, vor allem eine Abgrenzung zu den Polizeireglementen der Gemeinden. Gemäss VBLG sollen die Gemeinden die Möglichkeit haben, nicht nur an Werktagen, sondern auch an Feiertagen über die Nacht- und Mittagsruhe zu befinden, zumal sie auch für den Vollzug des Ruhetagsgesetzes zuständig sind.

Zudem merkt der VBLG an, dass zwar das Anbieten von Waren ‚von Haus zu Haus‘ immer noch vorkommen dürfte, an Sonn- und Feiertage aber auch andere Handels- und Distributionsformen wie z.B. Telefonverkäufe verboten werden sollten. Unsicherheiten bestehen bei der Interpretation von § 8 Absatz 1: Der Verband bittet zu präzisieren, ob die zwei Saisonverkaufssonntage im ganzen Kanton dieselben sind oder nicht.

Der VBLG schlägt ferner eine Verknappung von § 4 Absatz 3 ohne Alternativformulierung sowie eine Ergänzung von § 5 Absatz 1 um ‚weitere‘ wichtige Gründe vor.

b. Gemeinden

Ausdrücklich dieselbe Meinung wie der VBLG vertreten die Gemeinden Arboldswil, Arisdorf, Arlesheim, Bennwil, Biel-Benken, Birsfelden, Bottmingen, Bretzwil, Bubendorf, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Itingen, Lausen, Liesberg, Muttentz, Nenzlingen, Oberwil, Ormalingen, Pfeffingen, Reigoldswil, Schönenbuch, Titterten, Waldenburg, Ziefen und Zwingen.

Gemäss dem Beschluss der Generalversammlung des VBLG vom 15. März 2001 schliessen sich diejenigen Gemeinden, welche keine Vernehmlassung einreichen, der Stellungnahme des VBLG an. Es handelt sich dabei um die Gemeinden Aesch, Anwil, Augst, Binningen, Blauen, Böckten, Buckten, Burg, Diegten, Diepflingen, Dittingen, Eptingen, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Grellingen, Häfelfingen, Hersberg, Hölstein, Känerkinden, Kilchberg, Lampenberg, Langenbruck, Läufelfingen, Laufen, Lauwil, Liedertswil, Liestal, Lupsingen, Maisprach, Münchenstein, Niederdorf, Nussdorf, Oberdorf, Oltingen, Ramlingensburg, Reinach, Rickenbach, Roggenburg, Rothenfluh, Rümlingen, Rünenberg, Seltisberg, Sissach, Tenniken, Thürnen, Wahlen, Wenslingen, Wintersingen, Wittinsburg, Zeglingen und Zunzgen.

Folgende Baselbieter Gemeinden haben zu der Vorlage gesondert Stellung genommen:

Die **Gemeinde Allschwil** schliesst sich grundsätzlich der Vernehmlassung des VBLG an und betont einzelne Punkte spezifisch. Insbesondere erscheint ihr wichtig, das Verhältnis des Ruhetagsgesetzes zu den kommunalen Polizeireglementen zu klären. Ebenso sollte an Sonn- und Feiertagen generell das gewerbsmässige Anbieten und Waren und Dienstleistungen unabhängig vom Absatzweg untersagt werden.

Die **Gemeinde Brislach** äussert sich enttäuscht. Nach ihrem Dafürhalten sind die einzelnen Formulierungen inhaltlich zu offen gehalten und beinhalten zu viel Interpretationsspielraum, wodurch der Ortspolizei beim Vollzug Schwierigkeiten entstehen könnten. Die Gemeinde Brislach wünscht sich eine Überarbeitung mit Blick auf die Bedürfnisse der ländlichen Gemeinden.

Der Vernehmlassung des VBLG schliesst sich grundsätzlich auch die **Gemeinde Duggingen an**. Im Speziellen begrüsst sie die Aktualisierung des veralteten Gesetzes und ersucht insbesondere darum, die Bestimmungen der kommunalen Reglemente, welche die Ruhestunden über den Mittag und in der Nacht regeln, im Ruhetagsgesetz zu berücksichtigen. Ferner regt sie an, nicht nur am 1. Mai und am 1. August eine Relativierung des Ruhegebots zuzulassen, sondern dabei auch die kommunalen Fasnachtstage und Cliquen- bzw. Guggenbummel zu berücksichtigen. Die Gemeinde Duggingen ist zudem der Meinung, dass nicht nur der Gemeinde Laufen, sondern allen Gemeinden der 1. Mai als bewilligungsfreier Verkaufssonntag anstelle eines zweiten Adventssonntages ermöglicht werden sollte.

Die **Gemeinde Ettingen** schliesst sich ebenfalls grundsätzlich der Stellungnahme des VBLG an. Zusätzlich ist die Gemeinde Ettingen der Meinung, dass auch der Pfingst- und Ostermontag sowie der Stephanstag in § 4 Absatz 2 aufgenommen und somit der Relativierung des Ruhegebots am 1. Mai und am 1. August gleichgesetzt werden sollten.

Die **Gemeine Pratteln** begrüsst ausdrücklich die Zusammenführung von zwei Regelwerken, die vorgeschlagenen Änderungen sowie die klar umschriebenen Bestimmungen bezüglich der öffentlichen Ruhetage.

Die **Gemeinde Röschenz** äussert sich kritisch zum Gesetzesentwurf und bemängelt, dass die Revision aus der Optik der Gemeinden den aktuellen Gegebenheiten und Werthaltungen der heutigen Gesellschaft nicht Rechnung trage. Sie ist der Ansicht, dass der revidierte Ausnahmekatalog ruhestörender Verrichtungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen fälschlicherweise ausgeweitet und somit das Ruhegebot faktisch ausgehöhlt werde. Die Gemeinde befürchtet vor allem eine uneingeschränkte bewilligungsfreie Tätigkeit von Landwirten an Sonn- und Feiertagen. Zudem ist Röschenz der Meinung, dass die kommunale Kompetenz zur Festlegung von Ruhezeiten nicht berücksichtigt werde und die Vorlage in die Gemeindeautonomie eingreifen würde.

Die **Gemeinderäte von Tecknau und Therwil** heissen den Entwurf der Landratsvorlage uneingeschränkt gut.

4.5. Weitere Organisationen

Freidenker Region Nordwestschweiz

Die Freidenker Region Nordwestschweiz erachten das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen als sachgerecht. Sie empfinden hingegen die Unterscheidung zwischen allgemeinen und hohen Feiertagen als unnötig und sind der Meinung, dass die Regeln über die allgemeinen Feiertage dem Zweck des Ruhetagsgesetzes genügen.

4.6. Folgerungen

Die Ergebnisse der Vernehmlassung wertet der Regierungsrat als grundsätzlich positiv. Die Anpassung des revidierten Ruhetagsgesetzes an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse sowie die Zusammenführung der Ruhetagsgesetzgebung mit der Regelung bezüglich der verkaufsoffenen Sonntage in einem einheitlichen Erlass werden mehrheitlich begrüsst. Insbesondere die Rückstufung des eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettages von einem hohen zu einem allgemeinen Feiertag stösst grösstenteils auf Zustimmung. Einige Vernehmlassungsadressaten äussern sich verhalten bis kritisch zur Möglichkeit, neben zwei Adventssonntagen auch an zwei Saisonverkaufssonntagen bewilligungsfrei Personal zu beschäftigen.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat eine gegenüber der Vernehmlassung nur in wenigen Punkten veränderte Vorlage. Folgende Anliegen wurden bei der Überarbeitung der Vorlage berücksichtigt:

- Umformulierung von § 4 Absatz 1 Bst. c, so dass einerseits auch andere Handels- und Distributionsformen als das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen von Haus zu Haus an Feiertagen verboten sind (z.B. Telemarketing) und andererseits das Erbringen von erwünschten Diensten nicht negativ tangiert wird (SVP, Arbeitgeber Baselland, Handelskammer beider Basel, Wirtschaftskammer Baselland, VBLG, Gemeinde Allschwil),
- Konkretisierung des Ausnahmetatbestandes ‚gärtnerische Arbeiten‘ in § 4 Absatz 4 Bst. b, um private Aktivitäten an Ruhetagen unter diesem Punkt unmissverständlich auszuschliessen (glp),
- Präzisierung von § 8 Absatz 1 dahingehend, dass die Daten für die jährlichen zwei bewilligungsfreien Saisonverkaufssonntage nach Regionen unterschiedlich festgelegt werden können (VBLG),
- Einführung eines neuen Paragraphen (§ 11), wonach weitergehende Bestimmungen der Gemeinden über die Nacht- und Mittagsruhe dem Ruhetagsgesetz vorgehen (SVP, VBLG, Gemeinden Allschwil, Duggingen und Röschenz). Bisher war es den Gemeinden aufgrund übergeordneten kantonalen Rechts nicht möglich, an öffentlichen Ruhetagen kommunale Vorschriften über die Nacht- und Mittagsruhe anzuwenden. Mit § 11 räumt das Ruhetagsgesetz den Gemeinden diese Kompetenz nun ein.

Ausserdem erfuhr der Gesetzesentwurf eine Änderung redaktioneller Art aufgrund eines detaillierten Vorschlages des VBLG (§ 4 Absatz 3). Zudem wurde die Vorlage aufgrund einzelner Vordringen mit präzisierenden Erläuterungen ergänzt.

Folgende Änderungsanliegen wurden in der Vorlage nicht berücksichtigt, da sie einem Minderheitswunsch entsprechen:

- Grundsätzliche Umstellung der Gesetzessystematik zum Ruhegebot an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an hohen Feiertagen (SVP),
- Relativierung des Ruhegebotes nicht nur am 1. Mai und am 1. August (§ 4 Absatz 2), sondern auch anlässlich der kommunalen Fasnachtstage und Cliquen-/Guggenbummel (Gemeinde Duggingen) bzw. auch am Pfingstmontag, Ostermontag sowie Stephanstag (Gemeinde Ettingen),
- Aufnahme des Betriebes von automatischen Autowaschanlagen in die Aufzählung der Ausnahmetatbestände zum Ruhegebot in § 4 Absatz 4 (FDP, Arbeitgeber Baselland),
- Möglichkeit für sämtliche Gemeinden, anstelle eines zweiten Adventssonntages den 1. Mai als verkaufsoffenen Sonntag zu bestimmen (CVP, Gemeinde Duggingen):

Der 1. Mai-Markt in Laufen hat eine langjährige Tradition. Grundsätzlich handelt es sich beim 1. Mai jedoch um einen Feiertag, getragen von sozialen Gedanken zum Arbeitnehmerschutz, an dem festgehalten werden soll. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat eine Abweichung vom heutigen Zustand und eine weitere Ausdehnung der Beschäftigungsmöglichkeit für Angestellte ab.

- Einbezug der Kirchen in das Verfahren der Datumswahl für die Saisonverkaufssonntage (evangelisch-reformierte Kirche, christkatholische und römisch-katholische Landeskirche):

Grundsätzlich orientiert sich das Ruhetagsgesetz an den staatlichen resp. gesetzlichen Feiertagen. Selbstverständlich wird bei der Festlegung der Saisonverkaufsdaten durch die VGD darauf geachtet, dass keine kirchlichen Feiertage wie beispielsweise der Palmsonntag tangiert werden.

Die SP sowie der Gewerkschaftsbund Baselland baten im Vernehmlassungsverfahren aufgrund des Arbeitnehmerschutzgedankens um eine Ausdehnung des Verbots von Kino-, Theater- und Musikveranstaltungen an hohen Feiertagen auch auf Darbietungen, die nicht im Freien stattfinden (§ 6 Absatz 1 Bst. c). Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die vorgeschlagene Lösung mehrheitlich gewünscht wird und verzichtet daher auf eine Anpassung des Gesetzestextes. Er überlässt dem Landrat eine allfällige weitere Diskussion über diesen Punkt.

Der Regierungsrat sieht vorliegend auch von der Einführung einschränkender Bestimmungen zur Verkaufstätigkeit in der Nacht ab, wie sie vom Arbeitgeber Baselland sowie von der Wirtschaftskammer Baselland angeregt wurden. Im Entwurf für das Mitberichtsverfahren wurde noch ein Verkaufsverbot zwischen 24:00 und 05:00 Uhr vorgeschlagen; dieser Gedanke wurde aber wegen Vorbehalte von Seiten des Rechtsdienstes des Regierungsrates wieder verworfen. Der Rechtsdienst des Regierungsrates machte seinerzeit im Wesentlichen geltend, dass nach dem

klaren Bekenntnis zur Abschaffung des Ladenschlussgesetzes nicht mittels der Revision der Ruhetagsgesetzgebung erneut Ladenschlussbestimmungen eingeführt werden sollten. Der Regierungsrat überlässt dem Landrat diesen Themenkreis zu einer allfälligen weiteren Diskussion.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

§ 1 wurde gegenüber dem bestehenden Gesetz mit einem neuen Titel versehen und neu formuliert.

Titel

War es dem Gesetzgeber vor vierzig Jahren wichtig gewesen, den Anwendungsbereich für die Ruhetagsbestimmungen in Abgrenzung zum damals ebenfalls neu eingeführten Arbeitsgesetz aufzuführen, macht dies heute keinen Sinn mehr, weshalb der geltende Titel ‚Geltungsbereich‘ durch die neue Formulierung ‚Gegenstand und Zweck‘ ersetzt wird. Für den Rechtsanwenden ist es wichtig zu erkennen, welche Bereiche das Gesetz thematisch regelt und welchen Zweck es verfolgt.

Absatz 1

Dieser Absatz wird dementsprechend umformuliert. Er stellt neu den Schutz der öffentlichen Ruhe, der Besinnung und der Erholung der Menschen an den öffentlichen Ruhetagen ins Zentrum. Dass es sich dabei nicht um einen absoluten Schutz handelt, kann aus dem zweiten Teil des Satzes abgeleitet werden: Betätigungen kultureller und sozialer Art sollen an diesen Tagen unter gewissen Umständen möglich sein, wobei das Gesetz Rahmenbedingungen vorgibt. Aus der Formulierung geht im Umkehrschluss hervor, dass rein wirtschaftliche Veranstaltungen und Tätigkeiten an öffentlichen Ruhetagen grundsätzlich untersagt sind. In den nachfolgenden Bestimmungen wird dieser grundlegende Schutz- und Zweckgedanke differenziert ausgeführt.

Absatz 2

Dieser Absatz regelt als weiteren Gegenstand des Gesetzes die Möglichkeit, an grundsätzlich arbeitsfreien Sonntagen im Detailhandel Verkaufspersonal zu beschäftigen. Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich im eidgenössischen Arbeitsgesetz, welches die Kantone ermächtigt, an bis zu vier Sonntagen pro Jahr im Detailhandel Arbeitnehmende bewilligungsfrei einzusetzen. Es handelt sich dabei um eine Kann-Vorschrift, d.h. es steht den Kantonen frei, ob sie den möglichen Spielraum ausschöpfen wollen oder nicht. Da seit jeher zwischen Arbeitsgesetz und Ruhetagsbestimmungen eine gewisse Verbindung besteht, findet die neue Regelung der vier verkaufsoffenen Sonntage im Rahmen des Ruhetagsgesetzes ihren idealen Platz.

B. Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage

§ 2 Öffentliche Ruhetage

Die §§ 2 - 4 des geltenden Gesetzes sind schwerfällig und inhaltlich nicht leicht verständlich formuliert. So finden sich z.B. der Ostersonntag, der Pfingstsonntag und der eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag bei den ‚hohen‘, nicht aber bei den ‚staatlich anerkannten‘ Feiertagen, hingegen werden der Karfreitag und der Weihnachtstag unter beiden Paragraphen aufgeführt. Die drei geltenden Paragraphen wurden deshalb neu in einer einzigen, übersichtlichen Bestimmung zusammengefasst mit klar definierten Kategorien. Der Begriff 'staatlich anerkannte Feiertage', Titel des geltenden § 3, wird neu durch 'Öffentliche Ruhetage' ersetzt. Die Festlegung der Feiertage im Ruhetagsgesetz impliziert bereits deren staatliche Anerkennung.

Zielsetzung ist es, durch eine wesentliche Vereinfachung des Gesetzestextes eine klare Grundlage für den Rechtsanwendenden zu schaffen. Der Text wurde gestrafft, ohne dass sich sein Inhalt geändert hätte mit Ausnahme der Regelung über den eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag: Der Entwurf definiert den Betttag neu als ‚allgemeinen‘ und nicht mehr als ‚hohen‘ Feiertag, wodurch den Anliegen verschiedener Vorstösse Rechnung getragen wird. Seit Längerem steht die Forderung im Raum, dass der Betttag vermehrt auch im Zeichen der Erholung, der gemeinsamen sportlichen Betätigung und damit im Sinne der Gesundheitsförderung begangen werden soll. Die neue Einstufung des Betttages bedeutet in der Konsequenz, dass inskünftig gewisse Veranstaltungen stattfinden können, welche bisher untersagt waren. So würde z.B. der Durchführung des slowUp auch in formell-rechtlicher Hinsicht nichts mehr im Wege stehen. Dass nun in der Folge am Betttag stark ruhestörenden Veranstaltungen Tür und Tor geöffnet würden, ist nicht zu befürchten. Selbstverständlich ist am Betttag weiterhin das Ruhegebot, welches für Sonn- und allgemeine Feiertage ohnehin gilt, zu beachten; insbesondere dürfen Gottesdienste nicht gestört werden und den Menschen ist Erholung zu ermöglichen (vgl. dazu unten § 4).

§ 3 Kommunale Feiertage

Dieser Paragraph entspricht dem geltenden § 7, wobei der Titel geändert wurde. Die neue Formulierung drückt klarer aus, worum es geht.

Die Kantonsverfassung gewährt den Gemeinden ihre Autonomie im Rahmen von Verfassung und Gesetz. Der Gesetzgeber lässt ihnen möglichst grosse Handlungsfreiheit, und die kantonalen Organe haben ihre Selbständigkeit zu achten und zu schützen. § 3 ist ein direkter Ausfluss dieser Regelung, indem er den Gemeinden die Möglichkeit gibt, neben den kantonal festgelegten Feiertagen weitere lokale Feiertage zu bestimmen und für diese eigene Vorschriften zu erlassen. Der Zweck dieser Vorschriften muss sich allerdings nach dem Sinn der kantonalen Ruhetagsgesetzgebung richten: nämlich der Wahrung der öffentlichen Ruhe.

Das Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmende beschlägt die kommunalen Feiertage nicht. Durch die Gemeindegesetzgebung können lediglich und allenfalls Arbeiten verboten werden, welche das Schutzgut der öffentlichen Ruhe tangieren. Derart betroffene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind berechtigt, die durch einen lokalen Feiertag ausfallende Arbeitszeit von den Arbeitnehmenden vor- oder nachholen zu lassen.

§ 4 Ruhegebot an Sonn- und allgemeinen Feiertagen

Diese Bestimmung entspricht § 5 des geltenden Ruhetagsgesetzes, verbunden mit § 1 der geltenden Landratsverordnung. Es scheint sinnvoll, diese beiden Regelungen im neuen § 4 zusammenzuführen, sind die Regelungen zu den allgemeinen Feiertagen heute doch sehr unübersichtlich in Gesetz und Landratsverordnung verstreut. Die in den geltenden Paragraphen verwendeten Begriffe wurden auf ihre Aktualität überprüft und wo nötig modernisiert oder gestrichen.

Absatz 1

§ 4 Absatz 1 Buchstabe a und b entspricht inhaltlich Absatz 1 Buchstabe a und b des geltenden § 5.

Der geltende § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Übungen und Inspektionen der Feuerwehr) und Buchstabe e (Warentransporte) können neu unter § 4 Absatz 1 Buchstabe a subsumiert werden, weshalb diese beiden Buchstaben im Entwurf gestrichen werden. Der geltende Buchstabe d (Jagd) muss nicht übernommen werden, da das Jagen an öffentlichen Ruhetagen bereits durch § 33 des kantonalen Jagdgesetzes (SGS 520) untersagt ist.

Neu wird im Entwurf der Buchstabe c in die Aufzählung von Absatz 1 aufgenommen: 'das unaufgeforderte gewerbsmässige Anbieten von Waren oder Dienstleistungen an private Haushalte'. Damit ist u.a. das 'Hausieren' gemeint, ein inzwischen überholter Begriff. Im kantonalen Hausiergesetz vom 2. April 1877 war der Verkauf von Haus zu Haus an Sonntagen und in der Nacht verboten. Mit der Aufhebung dieses Gesetzes durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden am 1. Januar 2003 wurde auch das kantonale Verbot (möglicherweise unbemerkt) hinfällig, denn auf Bundesebene ist diesbezüglich nichts mehr geregelt. Tatsächlich gibt es heute nicht mehr viele Reisende, die von Haus zu Haus ziehen und ihre Ware anbieten. Waren und Dienstleistungen werden heutzutage oft über das Telefon zum Verkauf angeboten (Telemarketing), zu jeder Tageszeit, vorwiegend aber am Feierabend und mit stark zunehmender Tendenz leider auch an Sonn- und Feiertagen. Dieser im Hinblick auf die Sonntags- und Feiertagsruhe unerfreulichen Entwicklung will der Regierungsrat mit der Ergänzung in § 4 Absatz 1 Buchstabe c Einhalt gebieten. Dienstleistungen wie z.B. die Lieferung einer Pizza durch den Pizza-Kurierdienst werden von dieser Bestimmung nicht erfasst, handelt es sich dabei doch nicht um ein unaufgefordertes Anbieten durch den Verkäufer, sondern um eine von einem individuellen Kunden bestellte und folglich entgegenzunehmende Ware.

Absatz 2

Dieser neue Absatz nimmt den geltenden § 5 Absatz 3 teilweise auf. Mit dem geltenden Gesetz besteht die unbefriedigende Situation, dass am 1. Mai, am 1. August, aber auch am Oster- und Pfingstmontag sowie am Stephanstag sehr weitgehende Freiheiten im Hinblick auf ruhestörende Tätigkeiten und Veranstaltung bestehen. Der Schutz vor Beeinträchtigungen ist an diesen Feiertagen paradoxerweise sogar geringer als an Sonntagen. Am 1. Mai mit den traditionellen Kundgebungen und begleitenden Festivitäten und am 1. August mit den Feierlichkeiten zum Nationalfeiertag werden lärmintensive Aktivitäten von der Bevölkerung akzeptiert. Für den Oster- und Pfingstmontag sowie den Stephanstag entspricht dies aber nicht den tatsächlichen gesellschaftlichen Wertvorstellungen, weshalb dies im vorliegenden Entwurf korrigiert wird.

Absatz 3

Inhaltlich entspricht dieser Absatz § 1 Absatz 2, 1. Satz der geltenden Landratsverordnung, wobei die Formulierung modernisiert wurde.

Absatz 4

Hier findet sich eine Auflistung erlaubter Tätigkeiten, welche aus § 1 Absatz 2 der geltenden Landratsverordnung übernommen werden. Gestrichen werden in diesem Paragraphen die Buchstaben f (alle Vorrichtungen im Dienste des öffentlichen Verkehrs sowie der Car- und Taxibetriebe) und der Buchstabe g (Kleintransporte), da ihre Beibehaltung in der heutigen Zeit keinen Sinn macht: Der öffentliche Verkehr sowie Car- und Taxibetriebe unterliegen ohnehin eigenen Vorschriften, und auch Kleintransporte müssen, denkt man an das starke Verkehrswachstum über die vergangenen Jahrzehnte, heute nicht mehr gesondert erwähnt werden.

Die Buchstaben b und c des § 1 Absatz 2 der geltenden Verordnung werden neu unter § 4 Absatz 4 Buchstabe b zusammengefasst. Wie der Wortlaut zeigt, handelt es sich bei diesen - unter gewissen Umständen erlaubten - Vorrichtungen um Arbeiten in landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben und nicht um solche im privaten Garten. Das Mähen des privaten Rasens fällt nicht unter diese Bestimmung. Das Rasenmähen wird an Sonn- und an allgemeinen Feiertagen durch § 4 Absatz 1 Buchstabe a untersagt, falls es die öffentliche Ruhe stört. An hohen Feiertagen ist es gemäss § 6 Absatz 1 nicht erlaubt.

Neu werden in diesem Absatz ‚Sport- und Kulturveranstaltungen‘ als grundsätzlich erlaubte Aktivitäten aufgenommen: Sport- und Kulturveranstaltungen an Feiertagen sind in der Praxis immer wieder ein Thema. Heute sind sie in der Landratsverordnung nicht explizit erwähnt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind jedoch z.B. Fussballspiele, Zirkusaufführungen und gelegentlich auch Open-air-Konzerte üblich und durchaus akzeptiert. Es dient sicherlich der Klarheit, wenn sie hier nun explizit aufgeführt werden. Zu bemerken ist, dass solche Anlässe nur stattfinden dürfen, wenn sie die Durchführung der Gottesdienste nicht stören und auch sonst keinen unnötigen Lärm verursachen.

Durch die Erwähnung des Schiessens in § 4 Absatz 4 Buchstabe d des Entwurfes werden § 5a des geltenden Gesetzes sowie § 1a der Landratsverordnung obsolet. Das Schiessen ist grundsätzlich erlaubt, allerdings nur, wenn unnötige Ruhestörungen vermieden werden, insbesondere während des Gottesdienstes. Die Bestimmungen der Verordnung über das Schiessen am Bann- tag (SGS 702.11) sind vorbehalten.

§ 5 Ausnahmbewilligungen

Absatz 1

In der geltenden Ruhetagsgesetzgebung findet man die Bestimmung zu Ausnahmbewilligungen zu § 5 Absatz 1 des Gesetzes (Verbotskatalog) in § 3 der Landratsverordnung. Aus systematischen Gründen wird diese Bestimmung neu dem in § 4 definierten allgemeinen Ruhegebot nachgestellt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen besteht unverändert die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde eine Ausnahmbewilligung zu beantragen, falls wichtige Gründe dafür sprechen. So kann etwa eine Bewilligung erteilt werden für einen Grossanlass, welcher eine Vielzahl von Menschen anzieht, das heisst für eine Veranstaltung, für welche ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht, obwohl er eine gewisse Lärmquelle bedeutet. In der Praxis kam dies bisher nur ganz selten vor. Mit diesem Absatz wird die nötige Flexibilität im Vollzug sichergestellt.

Bei Anfragen oder Reklamationen (Sonn- und allgemeine Feiertage betreffend) muss von der zuständigen Behörde abgeklärt werden, ob der Betrieb einer solchen Anlage tatsächlich eine Ruhestörung bedeutet. Wird eine Beeinträchtigung der Ruhe festgestellt und kann mit Massnahmen keine Abhilfe geschafft werden, muss der Betrieb an diesen Tagen eingestellt werden. Wird durch den Betrieb niemand gestört oder kann durch geeignete Vorrichtungen eine Störung beseitigt werden, darf die Anlage laufen. Diese durch die Behörde erfolgende positive Feststellung wurde in der Vernehmlassungsvorlage irrtümlicherweise als Ausnahmbewilligung bezeichnet, ist aber keine solche im juristischen Sinn. An hohen Feiertagen ist der Betrieb einer Autowaschanlage untersagt.

Absatz 2

§ 5 Absatz 2 entspricht § 3 Absatz 2 der geltenden Landratsverordnung und bleibt unverändert.

Absätze 3 und 4

§ 5 Absätze 3 und 4 entsprechen § 3 Absatz 3 der geltenden Landratsverordnung, wobei der Text modernisiert wird. Da eine Verfügung bereits gemäss § 19 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) in jedem Fall schriftlich eröffnet werden muss, wird im Entwurf darauf verzichtet, die Schriftlichkeit explizit zu verlangen. Nachdem die Gebühr für eine Ausnahmbewilligung jahrzehntelang bei 40 Franken lag, werden die Gebühren nun neu in einem Rahmen zwischen 50 und 1'000 Franken definiert. Es besteht die Möglichkeit, von einer Gebührenerhebung abzusehen, falls die Umstände es als angebracht erscheinen lassen.

§ 6 Ruhegebot an hohen Feiertagen

Absatz 1

In § 6 Absatz 1 findet sich eine Auflistung von Tätigkeiten, welche an den vier hohen Feiertagen Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag absolut verboten sind. Wie schon im geltenden Gesetz sind hier keine Ausnahmen möglich. Der Verbotskatalog in § 6 des geltenden Gesetzes wurde überdacht und den heutigen Bedürfnissen angepasst, wobei die bereits im geltenden Ruhetagsgesetz untersagten Tätigkeiten weitgehend übernommen werden. Alle Vorgaben für Sonn- und allgemeine Feiertage gelten prinzipiell auch für die hohen Feiertage.

Es ergibt sich daraus, dass an den vier hohen Feiertagen kulturelle Veranstaltungen stattfinden dürfen, sofern sie unter Respektierung des speziellen Feiertagscharakters durchgeführt werden. Das öffentliche Tanzen, Kegeln und Preisjassen wird aus dem geltenden Verbotskatalog (§ 6 Absatz 1 Buchstabe e) gestrichen.

Buchstabe a

entspricht dem geltenden § 6 Absatz 1 Buchstaben b und bleibt unverändert.

Buchstabe b

Sportveranstaltungen sollen an den vier hohen Feiertagen im Jahr weiterhin untersagt sein. Die veralteten Begriffe 'turnerischer Vorunterricht', 'Geländeübungen' und 'Turnveranstaltungen' können mit dem Begriff 'Sportveranstaltungen' treffend beschrieben werden und werden folglich gestrichen.

Buchstabe c

Open-air-Kino-, -Theater- und -Musikveranstaltungen bilden eine neue Begriffskombination, wobei unter den neu gewählten Begriff 'Musikveranstaltungen' neben Konzerten aller Art auch Diskotheken subsumiert werden.

An den vier hohen Feiertagen soll es - wegen der Beeinträchtigung durch Lärm - nicht möglich sein, solche Veranstaltungen *im Freien* zu organisieren. In geschlossenen Räumen sind sie aber erlaubt. Damit besteht auch kein Widerspruch zur neuen Filmgesetzgebung, welche Kinoaufführungen an hohen Feiertagen nicht mehr untersagt. 'Konzert- und Theateraufführungen' waren bislang gemäss § 6 Absatz 1 Buchstabe d des geltenden Ruhetagsgesetzes an hohen Feiertagen verboten, ausser sie waren von "ernstem Charakter", was der Regierungsrat aber nicht mehr als zeitgemäss erachtet.

Buchstabe d

Zusätzlich zu 'andere Schaustellungen' wird hier neu der Begriff 'Zirkusaufführungen' aufgenommen. 'Zirkusaufführungen' wurden in der Praxis bisher unter 'Schaustellungen' gemäss § 6 Absatz 1 Buchstabe d subsumiert. Folglich war es an den hohen Feiertagen schon bisher nicht möglich, Zirkusvorstellungen zu geben. Tatsächlich sind es aber häufiger Zirkusse als Schaustellende, welche anfragen, ob Aufführungen an hohen Feiertagen zulässig sind, weshalb der Begriff nun zur Verdeutlichung explizit in das Gesetz aufgenommen werden soll.

Buchstabe e

Das grundsätzliche Verbot des Offenhaltens von Ausstellungen findet man heute im geltenden § 6 Absatz 1 Buchstabe c. Im geltenden § 6 Absatz 2 wird relativiert, dass Ausstellungen mit kulturellem Charakter jedoch gestattet sind. Dies ändert sich nicht mit dem Entwurf, doch ist die neue Formulierung verständlicher. Neu wird das Verbot in Buchstabe d ergänzt mit dem Zusatz 'mit kommerziellem Charakter'. So sind z.B. Neuwagenausstellungen eines Autohändlers oder die Ausstellung des lokalen Gewerbes verboten, hingegen kulturelle Ausstellungen wie bis anhin erlaubt.

Buchstabe f

Klar untersagt ist das Schiessen, wobei nicht nur die Schiessübungen im Schützenstand gemeint sind, sondern auch z.B. Böllerschüsse. Diese Regelung entspricht weitestgehend § 6 Absatz 1 Buchstabe a des geltenden Gesetzes.

Buchstabe g

Das Abbrennen von Feuerwerk wird neu in den Verbotskatalog aufgenommen. Immer häufiger sind Feuerwerke Teil von Festivitäten meist privaten Charakters. Wenigstens an den hohen Feiertagen soll diese nicht von jedermann gewünschte Lärmemission untersagt sein.

Buchstabe h

Autowaschanlagen können an Sonn- und allgemeinen Feiertagen betrieben werden, falls keine Lärmbeeinträchtigung stattfindet. An hohen Feiertagen ist der Betrieb nicht gestattet. Diese Praxis hat sich bewährt. Gewisse Betreiber wollen ihre Anlagen jedoch jeden Tag im Jahr genutzt wissen, auch an den hohen Feiertagen. Da diesbezüglich nichts im geltenden Gesetz steht, kann dies zu langen Diskussionen führen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass das Betreiben von Autowaschanlagen an hohen Feiertagen auch inskünftig nicht möglich sein soll, weshalb es nun explizit in den Verbotskatalog aufgenommen wird.

Absatz 2

Bislang waren gemäss § 6 Absatz 2 des geltenden Gesetzes an hohen Feiertagen 'öffentliche Darbietungen von Musikwerken ernsten Charakters' sowie 'Ausstellungen kultureller Art' erlaubt. Weil diese Definition in der Praxis unzulänglich ist und im Vollzug zu Problemen führte, wird dieser Absatz nun umformuliert und umfassender gestaltet. Inskünftig sollen Veranstaltungen gemäss Absatz 1 durchaus möglich sein, solange sie einen direkten Bezug zum entsprechenden Feiertag aufweisen.

C. Bestimmungen über den Sonntagsverkauf

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen im Verkauf, die sich nach den bisherigen Erfahrungen bewähren, wurden praktisch unverändert übernommen.

§ 7 Grundsatz**Absätze 1 und 2**

Die vom kürzlich revidierten Arbeitsgesetz eröffnete Möglichkeit, maximal vier Sonntage zu bezeichnen, an welchen in Verkaufsgeschäften Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigt werden können, wird vorliegend voll ausgeschöpft. Verkaufsgeschäfte sind Ladengeschäfte und Verkaufsstellen des Detailhandels. Nicht als Verkaufsgeschäfte gelten beispielsweise Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe wie zum Beispiel Banken, Versicherungen, Coiffeurgeschäfte oder Reisebüros.

Bereits bei der Erarbeitung der geltenden Verordnung im vergangenen Jahr konnte aufgrund von traditionell durchgeführten bewilligungspflichtigen Adventsverkäufen und dem 1. Mai-Markt in Laufen davon ausgegangen werden, dass in der Bevölkerung ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht, gelegentlich an einem Sonntag Einkäufe zu tätigen. Mit Inkraftsetzung der kantonalen Verordnung am 1. September 2008 ist die Bewilligungspflicht weggefallen und die Möglichkeit geschaffen worden, zusätzlich zu den beiden Adventsverkäufen an zwei weiteren festgelegten Daten sogenannte Saisonverkäufe durchzuführen und Arbeitnehmende zu beschäftigen. Die Bestimmungen über den Sonntagsverkauf sind aus der geltenden Verordnung in den vorliegenden Entwurf zum Ruhetagsgesetz überführt worden.

Selbstverständlich werden die Arbeitnehmerschutzvorschriften zur Sonntagsarbeit durch die Ergänzung des Arbeitsgesetzes mit Artikel 19 Absatz 6 und die Schaffung von neuen kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den vier verkaufsoffenen Sonntagen nicht berührt: So muss auch inskünftig u.a. das schriftliche Einverständnis der betroffenen Arbeitnehmenden für Sonntagsarbeit vorliegen, ein Lohnzuschlag von mindestens 50 Prozent ausgerichtet sowie die Regel über den Ersatzruhetag eingehalten werden.

Absatz 3

Den Anliegen von kirchlicher Seite wird Rechnung getragen, indem gemäss § 7 Absatz 3 an den allgemeinen und hohen Feiertagen keine Sonntagsverkäufe durchgeführt werden dürfen. Weitere kirchliche Feiertage wie z.B. der Palmsonntag können auf gesetzlicher Stufe nicht berücksichtigt werden. Die Feiertage sind in diesem Gesetz abschliessend definiert. Im praktischen Vollzug wird aber darauf geachtet werden, dass wichtige kirchliche Feiertage nicht unnötig tangiert werden.

Für Laufen gilt am 1. Mai die Ausnahmeregelung in § 9 Absatz 3 des Entwurfes. Diese Ausnahme leitet sich alleine aus einer langen Markt- und Verkaufs-Tradition am 1. Mai her, weshalb sie nicht auf alle andern Gemeinden ausgedehnt werden kann.

§ 8 Saisonverkäufe

Für die Festlegung der zwei vorgesehenen Saisonverkäufe schlagen die massgebenden Dachorganisationen der Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenverbände jährlich sechs Daten vor, aus welchen die (derzeit 24) basellandschaftlichen Gewerbe- und Industrievereine je zwei bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe auswählen können. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion legt diese dann mit Direktionsbeschluss verbindlich fest. Diese Regelung trägt den Anliegen des Gesetzgebers, eine gewisse Einheitlichkeit und Gesamtordnung zu erhalten, Rechnung, hat aber auch den Vorteil, in angemessenem Masse flexibel auf die aktuellen und regionalen Bedürfnisse und die Jahresplanung der Detailhandelsgeschäfte (z.B. Berücksichtigung von Messedaten) reagieren zu können. In der bisherigen Praxis auf Verordnungsbasis hat sie sich bewährt.

Absatz 1

Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers soll der Kanton neben der Anzahl der Sonntage, an denen bewilligungsfrei Arbeitnehmende beschäftigt werden dürfen, auch die Durchführungsdaten bestimmen (vgl. hierzu bereits Punkt 2.2).

Absatz 2

Um die Anliegen der Betroffenen in die Entscheidungsfindung einbeziehen zu können, steht den massgebenden Dachorganisationen der Arbeitgebenden- und der Arbeitnehmendenverbände ein gemeinsames Vorschlagsrecht für die Daten zu, welches sie gemeinsam ausüben.

Absatz 3

Um die jährlich neu festgelegten Daten zur Durchführung von Sonntagsverkäufen zur Saisoneroöffnung der Öffentlichkeit bekannt und zugänglich zu machen, wird der Entscheid der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion jeweils zu Jahresbeginn im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert.

Absatz 4

Der Regierungsrat bestimmt in der entsprechenden Verordnung, welche Dachorganisationen das Vorschlagsrecht für die Saisonverkaufsdaten ausüben können. Unter den gegebenen Verhältnissen sind dies - wie bereits unter dem Regime der bisherigen Verordnung - der Gewerkschaftsbund Baselland und die Wirtschaftskammer Baselland.

§ 9 Adventsverkäufe**Absatz 1**

Die Vorweihnachtszeit ist für die Verkaufsbranche grundsätzlich eine sehr arbeitsintensive Zeit. Dürfen Arbeitnehmende zusätzlich an Sonntagen beschäftigt werden, wächst die Gefahr der Überbelastung der Angestellten. Die Festlegung des 2. und 4. Adventssonntages als bewilligungsfreie Verkaufssonntage laut der geltenden Verordnung berücksichtigt die in der Vergangenheit auszumachende Konzentration der Ladenöffnungen an diesen beiden Tagen und dient dem Schutz der Arbeitnehmenden. Sie sollen nicht an zwei Sonntagen hintereinander eingesetzt werden, damit ihnen die zustehenden Ruhetage, Ersatzruhetage und wöchentlichen freien Halbtage gewährt werden können. Diese Schutzmassnahme ist insbesondere bei kleineren Betrieben mit wenig Personalbestand relevant, welche die Angestellten nicht abwechslungsweise einsetzen können.

Absatz 2

Ist eine Gemeinde mit den Daten gemäss § 9 Absatz 1 nicht einverstanden, so hat sie die Möglichkeit, durch Beschluss des Gemeinderates andere Daten zu bestimmen. Der Vorteil dieser Regelung besteht darin, dass die heute geltende Praxis der Datumswahlmöglichkeit bestehen bleibt.

Absatz 3

Die Stadt Laufen gehörte bis Ende 1993 - wie das ganze Laufental - zum Kanton Bern. Mit dem Anschluss an den Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 1994 musste das Laufental grundsätzlich die entsprechenden gesetzlichen Feiertage übernehmen, wobei allerdings eine durch den sog. Laufentalvertrag geregelte fünfjährige Übergangsfrist galt.

Dass am 1. Mai, welcher in unserem Kanton ein Feiertag ist, in der Stadt Laufen der weit herum bekannte Markttag mit verkaufsoffenen Geschäften stattfindet, ist eine alte und bedeutende Tradition. Streng genommen hätte die Stadt Laufen mit dem Übertritt zum Kanton Basel-Landschaft ihren Markt nicht mehr am 1. Mai abhalten dürfen. Aus Rücksicht auf den lange bestehenden Brauch wurde der Stadt damals ermöglicht, anstelle eines zweiten Adventssonntages den 1. Mai als verkaufsoffenen Sonntag zu bestimmen. Um auch inskünftig eine Weiterführung dieser Tradition garantieren zu können, wurde diese Lösung in der Verordnung über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften vorgesehen und wird nun auch im Gesetzesentwurf explizit verankert.

Absatz 4

Die Gemeinden haben die von § 9 Absatz 1 abweichenden Daten für Adventsverkäufe der zuständigen Behörde (vorgesehen ist das KIGA Baselland) zur Kenntnis zu bringen. Bis zur Einreichung der entsprechenden Protokollauszüge des Gemeinderates gelten die fixierten Daten, ohne dass jährlich eine Mitteilung erfolgen muss.

D. Vollzugs- und Strafbestimmungen

§ 10 Verhältnis zur eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung

Dieser Absatz entspricht sinngemäss dem geltenden § 8 Absatz 1. Inhaltlich bedeutet er ein grundsätzliches Arbeitsverbot für Arbeitnehmende an denjenigen Feiertagen, welche auf einen Werktag fallen. Diese Tage werden den arbeitsgesetzlichen Sonntagen gleichgestellt, d.h. es gilt ein grundsätzliches Verbot, Arbeitnehmende zu beschäftigen. Gestützt auf das Arbeitsgesetz ausgestellte Arbeitszeitbewilligungen behalten jedoch auch an diesen Tagen ihre Gültigkeit. Dieser Grundsatz wird in § 10 explizit festgehalten.

Der Inhalt des geltenden § 8 Absatz 2 wurde nicht in den Gesetzesentwurf überführt. Er kam noch nie zur Anwendung.

§ 11 Vorbehalt kommunaler Bestimmungen

Mit diesem Paragraphen erhalten die Gemeinden neu die Kompetenz, ihre kommunalen Bestimmungen über die Mittags- und Nachtruhe auch an den Sonn- und Feiertagen anzuwenden, falls sie restriktiver sind als die Bestimmungen des Ruhetagsgesetzes. Da in der geltenden Ruhetagsgesetzgebung diesbezüglich nichts geregelt ist, geht heute das kantonale Recht dem kommunalen vor, was zu verwirrenden Situationen führen kann. So gelten z.B. am Samstag bis Mitternacht die Nachtruhebestimmungen der Gemeinden, am Sonntag ab 24.00 Uhr gilt das kantonale Ruhetagsgesetz während 24 Stunden, anschliessend wieder das Gemeinderecht. Die Aufnahme dieser neuen Bestimmung dient der Klarheit im Vollzug.

§ 12 Vorbehalt anderer Bestimmungen

§ 1 Absatz 2 des geltenden Gesetzes wird aus systematischen Gründen hierher verschoben. Gleichzeitig wird er aktualisiert und begrifflich modernisiert. Erlasse über den Ladenschluss und das Hausierwesen gibt es auf kantonaler Ebene nicht mehr, weshalb diese Begriffe gestrichen wurden.

§ 13 Vorbehalt bundesrechtlicher Bewilligungen

§ 4 der geltenden Landratsverordnung wird aus gesetzessystematischen Gründen hierher übernommen. Es gibt faktisch keine Änderungen.

§ 14 Zuständigkeit

Die Vollzugstätigkeit beinhaltet u.a. die allgemeine Aufsicht über die Einhaltung des Ruhetagsgesetzes, allgemeine Auskünfte und Beratungen und das Fällen von Ausnahmeentscheiden. Wer dafür zuständig sein wird, wird der Regierungsrat in einer entsprechenden Ausführungsverordnung bestimmen.

§ 16 Änderung bisherigen Rechts

Das kantonale Jagdgesetz erfährt eine marginale Änderung, da der Begriff 'staatlich anerkannte Feiertage' nicht mehr verwendet wird, sondern von 'öffentlichen Ruhetagen' resp. 'allgemeinen' und 'hohen' Feiertagen die Rede ist.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch die Annahme des Entwurfes werden das geltende Ruhetagsgesetz und die entsprechende Landratsverordnung aufgehoben. Da die Bestimmungen der Verordnung über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften in die Vorlage übernommen worden sind, kann auch dieser Erlass ausser Kraft gesetzt werden.

6. Finanzielle Folgen

Der Entwurf bringt für die betroffenen Detailhandelsgeschäfte eine finanzielle Entlastung, da in Zukunft die Bewilligungspflicht zur Beschäftigung von Arbeitnehmenden anlässlich von Sonntagsverkäufen und somit die zu entrichtende Gebühr entfällt. Der Kanton verzichtet dadurch auf jährliche Gebühreneinnahmen von etwa 14'000 Franken. Die für Arbeitszeitbewilligungen zuständige Abteilung Arbeitsrecht/Arbeitnehmerschutz des KIGA Baselland hat diesen Einnahmerückgang ab dem Budget 2008 berücksichtigt.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Gebühr für die Bewilligungserteilung für Ausnahmen vom Ruhegebot gemäss § 5 des Entwurfes von bisher 40 Franken auf neu 50 - 1'000 Franken erhöht wird. In der Praxis werden Ausnahmbewilligungen selten erteilt, weshalb dies keine grosse finanzielle Relevanz haben wird.

7. Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Gemäss § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541) wurde eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) vorgenommen. Das dafür zuständige KMU-Forum hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Anlässlich seiner Sitzung vom 16. Oktober 2009 hat sich das Forum mit der von Ihrer Direktion verfassten Regulierungsfolgenabschätzung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (SGS 547) befasst. Unsere daraus hervor gegangenen wichtigsten Erkenntnisse und Feststellungen sind:

Grundsätzlich teilt das KMU-Forum die Meinung, wonach das RTG für die KMU zu keinerlei unerwünschten Belastungen im Sinne des KMU-Entlastungsgesetzes führt und steht dem revidierten Gesetz positiv gegenüber.

Aus Sicht des KMU-Forums missverständlich erweist sich § 4 Absatz 1 Buchstabe c, wonach ein gewerbsmässiges Anbieten von Waren oder Dienstleistungen von Haus zu Haus verboten ist. Diese Bestimmung könnte z.B. Hauslieferungen durch Hauslieferdienste (Grossverteiler/Lebensmittellieferungen) betreffen und neu untersagt sein. Das Forum empfiehlt eine entsprechende Präzisierung in den Erläuterungen, dass das Hausieren gemeint ist. Dieses Anliegen fand Berücksichtigung durch Anpassungen im Gesetzestext.

8. Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die vorliegende Gesetzesrevision bildet Bestandteil des Jahresprogrammes des Regierungsrates 2009 und 2010 (Punkte 3.02.14 und 3.02.15).

9. Anträge

1. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.
2. Das Postulat von Landrat Paul Wenger ([2008/037](#)) sei als erledigt abzuschreiben.

Liestal, 9. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wüthrich

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilagen:

1. Entwurf des revidierten Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Fliesstext)
2. Synopse
3. Gesetz vom 26. September 1968 über die öffentlichen Ruhetage
4. Verordnung vom 26. September 1968 zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage
5. Verordnung vom 26. August 2008 über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG)

Vom

GS ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst, gestützt auf Artikel 19 Absatz 6 und Artikel 20a Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)¹ sowie § 63 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz soll an öffentlichen Ruhetagen die Ruhe, die Besinnung und die Erholung der Menschen schützen und Rahmenbedingungen schaffen für gemeinsame kulturelle und soziale Betätigungen.

² Im Weiteren regelt es die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften.

B. Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage

§ 2 Öffentliche Ruhetage

Als öffentliche Ruhetage gelten:

- a. die Sonntage;
- b. die allgemeinen Feiertage: Neujahrstag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag sowie Stephanstag;
- c. die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag.

§ 3 Kommunale Feiertage

Die Gemeinden können weitere Feiertage bezeichnen und für diese Bestimmungen zur Wahrung der öffentlichen Ruhe erlassen, soweit sie nicht zwingendem Recht des Bundes oder des Kantons widersprechen.

¹ ArG, SR 822.11

² GS 29.276, SGS 100

§ 4 Ruhegebot an Sonn- und allgemeinen Feiertagen

¹ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind untersagt:

- a. Tätigkeiten und Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stören;
- b. jede Störung des Gottesdienstes;
- c. das unaufgeforderte gewerbsmässige Anbieten von Waren oder Dienstleistungen an private Haushalte.

² Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für den 1. Mai und den 1. August.

³ Erlaubt sind alle unaufschiebbaren Verrichtungen zur Vermeidung von unzumutbaren Schäden wobei sie unter Vermeidung unnötigen Lärms vorzunehmen sind.

⁴ Unter Vermeidung unnötiger Ruhestörung, insbesondere während des Gottesdienstes, sind weiter erlaubt:

- a. die tägliche Arbeit in Haus und Hof sowie in Einrichtungen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern;
- b. Arbeiten in Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieben, soweit sie witterungsabhängig und unbedingt erforderlich sind;
- c. Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Arbeiten, die unmittelbar mit diesen zusammenhängen;
- d. das Schiessen.

§ 5 Ausnahmbewilligungen

¹ Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Absatz 1 bewilligen.

² Die Ausnahmbewilligung kann an besondere Bedingungen geknüpft werden.

³ Je nach Aufwand wird eine Gebühr zwischen 50 und 1000 Franken erhoben.

⁴ In Ausnahmefällen kann von der Gebühr abgesehen werden.

§ 6 Ruhegebot an hohen Feiertagen

¹ An den hohen Feiertagen sind zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 umschriebenen Tätigkeiten untersagt:

- a. öffentliche Versammlungen und Umzüge nicht religiöser Art;
- b. Sportveranstaltungen;
- c. Open-Air-Kino, -Theater- und -Musikveranstaltungen;
- d. Zirkusaufführungen und andere Schaustellungen;
- e. das Offenhalten von Ausstellungen mit kommerziellem Charakter;
- f. das Schiessen;
- g. das Abbrennen von Feuerwerk;
- h. der Betrieb von Autowaschanlagen.

- ² Veranstaltungen gemäss Absatz 1, welche einen konkreten Bezug zum entsprechenden Feiertag haben, sind erlaubt.

C. Bestimmungen über den Sonntagsverkauf

§ 7 Grundsatz

- ¹ Pro Kalenderjahr werden vier Sonntage bezeichnet, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen.
- ² Zwei der bewilligungsfreien Sonntage dienen dem Saisonverkauf und zwei dem Adventsverkauf.
- ³ Die vier bewilligungsfreien Sonntage dürfen nicht auf einen Feiertag gemäss § 2 fallen. Vorbehalten bleibt § 9 Absatz 3.

§ 8 Saisonverkäufe

- ¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bestimmt jährlich zwei bewilligungsfreie Sonntage für die Saisonverkäufe; diese können nach Regionen unterschiedlich festgelegt werden.
- ² Den massgebenden Dachorganisationen der Arbeitgebenden- und der Arbeitnehmendenverbände steht ein gemeinsames Vorschlagsrecht zu.
- ³ Die festgelegten Daten werden zu Jahresbeginn im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt das Nötige.

§ 9 Adventsverkäufe

- ¹ Am zweiten und vierten Adventssonntag dürfen Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigt werden.
- ² Die Gemeinden können durch Beschluss des Gemeinderates einen oder zwei andere Adventssonntage bestimmen.
- ³ Die Gemeinde Laufen kann durch Beschluss des Gemeinderates anstelle eines zweiten Adventssonntages den 1. Mai als bewilligungsfreien Sonntag bestimmen.
- ⁴ Die abweichenden Beschlüsse sind der zuständigen Behörde mittels Einreichung der entsprechenden Protokollauszüge zur Kenntnis zu bringen.

D. Vollzugs- und Strafbestimmungen

§ 10 Verhältnis zur eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung

Öffentliche Ruhetage gemäss § 2, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sind im Sinne der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung den Sonntagen gleichgestellt.

§ 11 Vorbehalt kommunaler Bestimmungen

Weitergehende Bestimmungen der Gemeinden über die Mittags- und Nachtruhe gehen diesem Gesetz vor.

§ 12 Vorbehalt anderer Bestimmungen

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes sowie die kantonalen und kommunalen Erlasse über das Gastgewerbe, das Filmwesen, die öffentlichen Dienste und das Schiessen am Banntag.

§ 13 Vorbehalt bundesrechtlicher Bewilligungen

Die Bewilligungen zur Sonntagsarbeit von Arbeitnehmenden in Anwendung der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung sowie die Sonntagsfahrbewilligungen, die gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundes erteilt werden, bleiben vorbehalten.

§ 14 Zuständigkeit

Der Regierungsrat bestimmt die Zuständigkeit für den Vollzug dieses Gesetzes.

§ 15 Strafbestimmungen

Wer dieses Gesetz verletzt, wird durch die zuständige Behörde verwarnet oder mit Busse bestraft.

§ 16 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 7. Juni 2007 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)³ wird wie folgt geändert:

§ 33

An öffentlichen Ruhetagen sowie zur Nachtzeit, das heisst von Einbruch der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch, ist das Jagen verboten. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Gesetz werden das Gesetz vom 26. September 1968 über die öffentlichen Ruhetage⁴, die Verordnung vom 26. September 1968 zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage⁵ sowie die Verordnung vom 26. August 2008 über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften⁶ aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ GS 36.0345, SGS 520

⁴ GS 24.111, SGS 547

⁵ GS 24.115, SGS 547.1

⁶ GS 36.0745, SGS 547.21

SYNOPSIS Revision RTG BL

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG)

Geltendes Ruhetagsgesetz	Revidiertes Ruhetagsgesetz	Kommentar
	A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich im allgemeinen ¹ Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Berufs- und Nichtberufstätigen sowie auf alle öffentlichen und privaten Betriebe im Kanton Anwendung. ² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes sowie die kantonalen und kommunalen Erlasse über den Ladenschluss, das Hausierwesen, das Wirtschaftswesen, das Kinematographenwesen und die öffentlichen Dienste.	§ 1 Gegenstand und Zweck ¹ Dieses Gesetz soll an öffentlichen Ruhetagen die Ruhe, die Besinnung und die Erholung der Menschen schützen und Rahmenbedingungen schaffen für gemeinsame kulturelle und soziale Betätigungen. ² Im Weiteren regelt es die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften.	neuer Titel neue Formulierung neu verschoben nach unten § 12, umformuliert, Anpassung an neue Gesetzeslage

	B. Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage	
§ 2 Begriff Öffentliche Ruhetage sind die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage. § 3 Staatlich anerkannte Feiertage ¹ Staatlich anerkannte Feiertage im ganzen Kantonsgebiet sind: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag. ² Für Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, 1. August und Stephanstag bleibt § 5 Absatz 3 vorbehalten. § 4 Hohe Feiertage Hohe Feiertage sind folgende Sonn- und anerkannte Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag und Weihnachtstag.	§ 2 Öffentliche Ruhetage Als öffentliche Ruhetage gelten: a. die Sonntage; b. die allgemeinen Feiertage: Neujahrstag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag sowie Stephanstag; c. die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag.	§§ 2-4 alt in § 2 neu zusammengefasst § 3 Abs. 2 alt wurde inhaltlich in § 4 Abs. 2 neu überführt
§ 7 Befugnisse der Gemeinden Die Gemeinden können andere als die staatlich anerkannten Feiertage als lokale Feiertage bezeichnen und für diese Bestimmungen zur Wahrung der öffentlichen Ruhe erlassen, soweit sie nicht zwingendem Recht des Bundes und des Kantons widersprechen.	§ 3 Kommunale Feiertage Die Gemeinden können weitere Feiertage bezeichnen und für diese Bestimmungen zur Wahrung der öffentlichen Ruhe erlassen, soweit sie nicht zwingendem Recht des Bundes und des Kantons widersprechen.	neuer Titel Der Klarheit wegen wurde "andere" durch "weitere" ersetzt. nötig als Delegationsnorm

§ 5 Öffentliche Ruhe - a. im allgemeinen ¹ An den öffentlichen Ruhetagen sind untersagt: a. jede Arbeit, Betätigung oder Veranstaltung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Ärgernis verursacht; b. jede Störung des Gottesdienstes, namentlich durch geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe der Kirchen; c. Übungen und Inspektionen der Feuerwehren d. die Jagd; e. der Warentransport, sofern dies die öffentliche Ruhe stört. ² ... ³ Absatz 1 Buchstaben a und d gelten nicht für den 1. Mai, den 1. August, den Oster- und den Pfingstmontag sowie den Stephanstag. ⁴ Die Vollziehungsverordnung bestimmt, in welchen Fällen Ausnahmen bewilligt werden können. § 5a b. Schiessen ¹ Gottesdienste oder andere kirchliche Handlungen dürfen durch Schiesslärm nicht gestört werden. ² Das Schiessen an öffentlichen Ruhetagen wird eingeschränkt, wenn das Ruhebedürfnis in Wohngebieten es erfordert. Der Landrat erlässt nähere Vorschriften	§ 4 Ruhegebot an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ¹ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind untersagt: - a Tätigkeiten und Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stören; b. jede Störung des Gottesdienstes; c. das unaufgeforderte gewerbsmässige Anbieten von Waren oder Dienstleistungen an private Haushalte. ² Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für den 1. Mai und den 1. August. ³ Erlaubt sind alle unaufschiebbaren Verrichtungen zur Vermeidung von unzumutbaren Schäden, wobei sie unter Vermeidung unnötigen Lärms vorzunehmen sind. ⁴ Unter Vermeidung unnötiger Ruhestörung, insbesondere während des Gottesdienstes, sind weiter erlaubt: a. die tägliche Arbeit in Haus und Hof sowie in Einrichtungen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern; b. Arbeiten in Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieben, soweit sie witterungsabhängig und unbedingt erforderlich sind; c. Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Arbeiten, die unmittelbar mit diesen zusammenhängen; d. das Schiessen	§ 5 Abs. 1 Buchstaben c, d, e alt gestrichen neu Abs. 3 alt wird zu Absatz 2 neu Abs. 4 alt in § 5 neu verschoben Abs. 3 und 4 neu wurden aus § 1 der geltenden Landratsverordnung übernommen. § 5a alt wird gestrichen, § 5a Absatz 1alt entspricht § 4 Absatz 4 Buchstabe d neu
---	---	--

	§ 5 Ausnahmenbewilligungen ¹ Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Absatz 1 bewilligen. ² Die Ausnahmbewilligung kann an besondere Bedingungen geknüpft werden. ³ Je nach Aufwand wird eine Gebühr zwischen 50 und 1000 Franken erhoben. ⁴ In Ausnahmefällen kann von der Gebühr abgesehen werden.	aus § 3 der Landratsverordnung übernommen. Vgl. § 5 Abs. 4 alt
§ 6 c. an hohen Feiertagen ¹ An den hohen Feiertagen sind ausser den in § 5 Absatz 1 lit. a bis e genannten Betätigungen verboten: a. Schiessübungen, turnerischer Vorunterricht, Geländeübungen sowie Turn- und Sportveranstaltungen jeglicher Art; b. öffentliche Versammlungen und Umzüge nicht religiöser Art; c. das Offenhalten von Ausstellungen; d. Schaustellungen sowie öffentliche Konzert- und Theateraufführungen; e. öffentliches Tanzen, Kegeln und Preisjassen. ² Die öffentliche Darbietung von Musikwerken ernsten Charakters sowie Ausstellungen kultureller Art sind gestattet.	§ 6 Ruhegebot an hohen Feiertagen ¹ An den hohen Feiertagen sind zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 umschriebenen Tätigkeiten untersagt: a. öffentliche Versammlungen und Umzüge nicht religiöser Art; b. Sportveranstaltungen; c. Open-air-Kino, -Theater- und -Musikveranstaltungen; d. Zirkusaufführungen und andere Schaustellungen; e. das Offenhalten von Ausstellungen mit kommerziellem Charakter; f. das Schiessen; g. das Abbrennen von Feuerwerk; h. der Betrieb von Autowaschanlagen. ² Veranstaltungen gemäss Absatz 1, welche einen konkreten Bezug zum entsprechenden Feiertag haben, sind erlaubt.	neue Formulierung a alt => b neu b alt => a neu c alt => e neu, spezifiziert d alt => c und d neu, konkretisiert e alt gestrichen Buchstaben g und h neu

Verordnung über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften, §§ 1-4	C. Bestimmungen über den Sonntagsverkauf	
§ 1 Allgemeines ¹ Pro Kalenderjahr werden vier Sonntage bezeichnet, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. ² Zwei der bewilligungsfreien Sonntage dienen dem Saisonverkauf und zwei dem Adventsverkauf. ³ Die vier bewilligungsfreien Sonntage dürfen nicht auf einen staatlich anerkannten oder einen hohen Feiertag im Sinne des Gesetzes vom 26. September 1968 über die öffentlichen Ruhetage fallen. Vorbehalten bleibt § 4 Absatz 3 dieser Verordnung. § 2 Verkaufsgeschäfte ¹ Als Verkaufsgeschäfte gelten Ladengeschäfte und offene Verkaufsstellen des Detailhandels. ² Nicht als Verkaufsgeschäfte gelten insbesondere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, wie zum Beispiel Banken, Coiffeurgeschäfte, Versicherungen oder Reisebüros.	§ 7 Grundsatz ¹ Pro Kalenderjahr werden vier Sonntage bezeichnet, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. ² Zwei der bewilligungsfreien Sonntage dienen dem Saisonverkauf und zwei dem Adventsverkauf. ³ Die vier bewilligungsfreien Sonntage dürfen nicht auf einen Feiertag gemäss § 2 fallen. Vorbehalten bleibt § 9 Absatz 3.	unverändert unverändert Verweise angepasst wird auf Verordnungsstufe geregelt
§ 3 Saisonverkäufe ¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bestimmt jährlich zwei bewilligungsfreie Sonntage für die Saisonverkäufe. Der Wirtschaftskammer Baselland und dem Gewerkschaftsbund Baselland steht ein gemeinsames Vorschlagsrecht zu, welches bis zum 31. Oktober ausgeübt werden kann. ² Die festgelegten Daten werden zu Jahresbeginn im Amts-	§ 8 Saisonverkäufe ¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bestimmt jährlich zwei bewilligungsfreie Sonntage für die Saisonverkäufe; diese können nach Regionen unterschiedlich festgelegt werden. ² Den massgebenden Dachorganisationen der Arbeitgebenden- und der Arbeitnehmendenverbände steht ein gemeinsames Vorschlagsrecht zu.	Abs. 1 alt entspricht neu Abs. 1 und 2. Weitere Details werden auf Verordnungsstufe geregelt. Verweis auf die Regionen.

blatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert.	³ Die festgelegten Daten werden zu Jahresbeginn im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert. ⁴ Der Regierungsrat regelt das Nötige.	
§ 4 Adventsverkäufe ¹ Am zweiten und vierten Adventssonntag dürfen Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigt werden. ² Die Gemeinden können durch Beschluss des Gemeinderates einen oder zwei andere Adventssonntage wählen. ³ Die Gemeinde Laufen kann durch Beschluss des Gemeinderates anstelle eines zweiten Adventssonntages den 1. Mai als bewilligungsfreien Sonntag wählen. ⁴ Die abweichenden Beschlüsse sind dem KIGA Baselland mittels Einreichung der entsprechenden Protokollauszüge zur Kenntnis zu bringen.	§ 9 Adventsverkäufe ¹ Am zweiten und vierten Adventssonntag dürfen Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigt werden. ² Die Gemeinden können durch Beschluss des Gemeinderates einen oder zwei andere Adventssonntage bestimmen. ³ Die Gemeinde Laufen kann durch Beschluss des Gemeinderates anstelle eines zweiten Adventssonntages den 1. Mai als bewilligungsfreien Sonntag bestimmen. ⁴ Die abweichenden Beschlüsse sind der zuständigen Behörde mittels Einreichung der entsprechenden Protokollauszüge zur Kenntnis zu bringen	inhaltlich keine Änderungen
	D. Vollzugs- und Strafbestimmungen	
§ 8 Verhältnis zu Bundesvorschriften ¹ Die in § 3 staatlich anerkannten Feiertage sind im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 des eidgenössischen Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt. ² Sind auf Grund anderer Bundesvorschriften kantonale Feiertage festzulegen, so ist hiefür der Regierungsrat zuständig. Er hat hiebei nach Möglichkeit den Bestimmungen des § 3 Rechnung zu tragen.	§ 10 Verhältnis zur eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung Öffentliche Ruhetage gemäss § 2, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sind im Sinne der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung den Sonntagen gleichgestellt.	Abs. 1 alt: bessere Formulierung in § 10 neu Abs. 2 alt: obsolet, wurde gestrichen
	§ 11 Vorbehalt kommunaler Bestimmungen Weitergehende Bestimmungen der Gemeinden über die Mittags- und Nachtruhe gehen diesem Gesetz vor.	Als Delegationsnorm nötig

§ 1 ¹ ... ² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes sowie die kantonalen und kommunalen Erlasse über den Ladenschluss, das Hausierwesen, das Wirtschaftswesen, das Kinematographenwesen und die öffentlichen Dienste.	§ 12 Vorbehalt anderer Bestimmungen Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes sowie die kantonalen und kommunalen Erlasse über das Gastgewerbe, das Filmwesen, die öffentlichen Dienste und das Schiessen am Banntag.	
	§ 13 Vorbehalt bundesrechtlicher Bewilligungen Die Bewilligungen zur Sonntagsarbeit von Arbeitnehmenden in Anwendung der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung sowie die Sonntagsfahrbewilligungen, die gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundes erteilt werden, bleiben vorbehalten.	entspricht § 4 der geltenden Landratsverordnung
§ 9 Kontrolle Der Gemeinderat überwacht in seiner Eigenschaft als Ortspolizeibehörde die Einhaltung der öffentlichen Ruhe an Sonn- und Feiertagen im Sinne dieses Gesetzes. Um Übelständen abzuhelpfen, kann die Mithilfe der Kantonspolizei angefordert werden.	§ 14 Zuständigkeit Der Regierungsrat bestimmt die Zuständigkeit für den Vollzug dieses Gesetzes.	
§ 10 Strafbestimmungen Wer dieses Gesetz oder die dazugehörigen Erlasse übertritt, wird durch den Gemeinderat verwarnet oder mit einer Busse bestraft.	§ 15 Strafbestimmungen Wer dieses Gesetz verletzt, wird durch die zuständige Behörde verwarnet oder mit Busse bestraft.	

	§ 16 Änderung bisherigen Rechts Das Gesetz vom 7. Juni 2007 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)¹ wird wie folgt geändert: § 33 An öffentlichen Ruhetagen sowie zur Nachtzeit, das heisst von Einbruch der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch, ist das Jagen verboten. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.	
§ 11 ¹ ... ² ... ³ Alle mit dem vorstehenden Gesetz in Widerspruch stehenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen werden aufgehoben. Aufgehoben ist insbesondere das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 20. März 1905.	§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts Durch dieses Gesetz werden das Gesetz vom 26. September 1968 über die öffentlichen Ruhetage², die Verordnung vom 26. September 1968 zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage³ sowie die Verordnung vom 26. August 2008 über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften⁴ aufgehoben.	
§ 11 Inkrafttreten, Vollzug ¹ Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf Beschluss des Landrates in Kraft. ² Der Landrat erlässt die Vollziehungsverordnung. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.	§ 18 Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

¹ GS 36.0345, SGS 520

² GS 24.111, SGS 547

³ GS 24.115, SGS 547.1

⁴ GS 36.0745, SGS 547.21

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage

Vom 26. September 1968

GS 24.111

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, in Erwägung, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage überholt sind, beschliesst, gestützt auf § 18 der Staatsverfassung, als Gesetz:

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich im allgemeinen

¹ Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Berufs- und Nichtberufstätigen sowie auf alle öffentlichen und privaten Betriebe im Kanton Anwendung.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes sowie die kantonalen und kommunalen Erlasse über den Ladenschluss, das Hausierwesen, das Wirtschaftswesen, das Kinematographenwesen und die öffentlichen Dienste.

II. Die öffentlichen Ruhetage

§ 2 Begriff

Öffentliche Ruhetage sind die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage.

§ 3¹ Staatlich anerkannte Feiertage

¹ Staatlich anerkannte Feiertage im ganzen Kantonsgebiet sind: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag.

² Für Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, 1. August und Stephanstag bleibt § 5 Absatz 3 vorbehalten.

§ 4 Hohe Feiertage

Hohe Feiertage sind folgende Sonn- und anerkannte Feiertage: Karfreitag, Oster-

¹ Fassung vom 23. September 2004 (GS 35.440), in Kraft seit 31. Januar 2005.

sonntag, Pfingstsonntag, Bettag und Weihnachtstag.

III. Die öffentliche Ruhe

§ 5 Öffentliche Ruhe – a. im allgemeinen

¹ An den öffentlichen Ruhetagen sind untersagt:

- a. jede Arbeit, Betätigung oder Veranstaltung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Ärgernis verursacht;
- b. jede Störung des Gottesdienstes, namentlich durch geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe der Kirchen;
- c. Übungen und Inspektionen der Feuerwehren;
- d. die Jagd;
- e. der Warentransport, sofern dies die öffentliche Ruhe stört.

² ...¹

³ Absatz 1 Buchstaben a und d gelten nicht für den 1. Mai, den 1. August, den Oster- und den Pfingstmontag sowie den Stephanstag.²

⁴ Die Vollziehungsverordnung bestimmt, in welchen Fällen Ausnahmen bewilligt werden können.

§ 5a³ b. Schiessen

¹ Gottesdienste oder andere kirchliche Handlungen dürfen durch Schiesslärm nicht gestört werden.

² Das Schiessen an öffentlichen Ruhetagen wird eingeschränkt, wenn das Ruhebedürfnis in Wohngebieten es erfordert. Der Landrat erlässt nähere Vorschriften.

§ 6 c. an hohen Feiertagen

¹ An den hohen Feiertagen sind ausser den in § 5 Absatz 1 lit. a bis e genannten Betätigungen verboten:

- a. Schiessübungen, turnerischer Vorunterricht, Geländeübungen sowie Turn- und Sportveranstaltungen jeglicher Art;
- b. öffentliche Versammlungen und Umzüge nicht religiöser Art;
- c. das Offenhalten von Ausstellungen;
- d. Schaustellungen sowie öffentliche Konzert- und Theateraufführungen;
- e. öffentliches Tanzen, Kegeln und Preisjassen.⁴

² Die öffentliche Darbietung von Musikwerken ernsten Charakters sowie Ausstel-

¹ Aufgehoben am 5. Dezember 1977 (GS 26.709), mit Wirkung ab 1. Januar 1979.

² Fassung vom 23. September 2004 (GS 35.440), in Kraft seit 31. Januar 2005.

³ Ergänzung vom 5. Dezember 1977 (GS 26.709), in Kraft seit 1. Januar 1979.

⁴ Ergänzung vom 23. Juni 1982 (GS 28.167), in Kraft seit 1. Januar 1983.

lungen kultureller Art sind gestattet.

§ 7 Befugnisse der Gemeinden

Die Gemeinden können andere als die staatlich anerkannten Feiertage als lokale Feiertage bezeichnen und für diese Bestimmungen zur Wahrung der öffentlichen Ruhe erlassen, soweit sie nicht zwingendem Recht des Bundes und des Kantons widersprechen.

§ 8 Verhältnis zu Bundesvorschriften

¹ Die in § 3 staatlich anerkannten Feiertage sind im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 des eidgenössischen Arbeitsgesetzes¹ den Sonntagen gleichgestellt.

² Sind auf Grund anderer Bundesvorschriften kantonale Feiertage festzulegen, so ist hiefür der Regierungsrat zuständig. Er hat hiebei nach Möglichkeit den Bestimmungen des § 3 Rechnung zu tragen.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

§ 9 Kontrolle

Der Gemeinderat überwacht in seiner Eigenschaft als Ortspolizeibehörde die Einhaltung der öffentlichen Ruhe an Sonn- und Feiertagen im Sinne dieses Gesetzes. Um Übelständen abzuhelpen, kann die Mithilfe der Kantonspolizei angefordert werden.

§ 10² Strafbestimmungen

Wer dieses Gesetz oder die dazugehörigen Erlasse übertritt, wird durch den Gemeinderat verwahrt oder mit einer Busse bestraft.

§ 11 Inkrafttreten, Vollzug

¹ Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf Beschluss des Landrates in Kraft.³

² Der Landrat erlässt die Vollziehungsverordnung⁴. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

³ Alle mit dem vorstehenden Gesetz in Widerspruch stehenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen werden aufgehoben. Aufgehoben ist insbesondere das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 20. März 1905⁵.

¹ SR 822.11

² Fassung vom 21. April 2005 (GS 35.1088), in Kraft seit 1. Januar 2007.

³ In der Volksabstimmung vom 1. Juni 1969 angenommen und auf den 1. Juli 1969 in Kraft gesetzt.

⁴ SGS 547.1

⁵ GS 15.332

Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage¹

Vom 26. September 1968

GS 24.115

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft erlässt, gestützt auf § 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. September 1968² über die öffentlichen Ruhetage, folgende Vollziehungsverordnung:

§ 1 Öffentliche Ruhe

¹ An öffentlichen Ruhetagen ist im Sinne von § 5 Absatz 1 des Gesetzes insbesondere untersagt:

die Inbetriebsetzung von Maschinen, Apparaten und anderer technischer Einrichtungen, die durch Lärm die Sonn- und Feiertagsruhe Dritter stören oder öffentliches Ärgernis erregen.

² Gestattet sind alle lebensnotwendigen Vorrichtungen sowie solche, deren Unterlassung zu unvermeidlichen und unzumutbaren Schäden führen würde. Darunter fallen insbesondere:

- a. die tägliche Arbeit in Haus und Hof sowie in Anstalten, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern;
- b. die landwirtschaftlichen Arbeiten, soweit sie von der Witterung abhängig sind;
- c. die gärtnerischen Arbeiten, soweit die Besorgung der Pflanzen es unbedingt erfordert;
- d. sämtliche Vorrichtungen zur Hilfeleistung bei Naturereignissen, Bränden oder Feuersbrünsten, Unfällen oder ähnlichen Vorkommnissen;
- e. unaufschiebbare Reparaturen;
- f. alle Vorrichtungen im Dienste des öffentlichen Verkehrs sowie der Car- und Taxibetriebe;
- g. Kleintransporte;
- h. Arbeiten, die mit Ausstellungen, Auf- und Vorführungen sowie Schaustellungen unmittelbar zusammenhängen.

¹ Fassung vom 5. Dezember 1977 (GS 26.710), in Kraft seit 1. Januar 1979.

² SGS 547

³ Alle unter Absatz 2 aufgeführten Arbeiten sind unter Vermeidung unnötigen Lärms zu verrichten.

§ 1a¹ Schiessen

Das Schiessen an öffentlichen Ruhetagen wird wie folgt eingeschränkt:

- a. Die Schiessanlagen, auf denen mit Hand- oder Faustfeuerwaffen mit Kaliber über 6,2 mm geschossen wird, werden in 3 Kategorien eingeteilt.
 1. Kategorie I: Anlagen, die in oder in unmittelbarer Nähe von erschlossenem Baugebiet liegen und deren Betrieb zu Lärmbelästigungen führt, welche die für dieses Gebiet üblichen Immissionen stark übersteigen. Auf diesen Anlagen ist das Schiessen mit Hand- oder Faustfeuerwaffen mit Kaliber über 6,2 mm an 5 öffentlichen Ruhetagen pro Jahr gestattet.
 2. Kategorie II: Anlagen, die in der Nähe von erschlossenem Baugebiet liegen und deren Betrieb zu Lärmbelästigungen führt, welche die für dieses Gebiet üblichen Immissionen übersteigen. Auf diesen Anlagen ist das Schiessen mit Hand- oder Faustfeuerwaffen mit Kaliber über 6,2 mm an 15 öffentlichen Ruhetagen pro Jahr gestattet.
 3. Kategorie III: Übrige Anlagen. Für diese Anlagen gelten keine besonderen Einschränkungen.
- b. Dem erschlossenen Baugebiet gleichgestellt sind:
 1. Zonen mit Wohncharakter ausserhalb des Baugebietes;
 2. Heime und Anstalten im Land- und Forstwirtschaftsgebiet.
- c. Industriezonen gelten nicht als Baugebiet im Sinne von Buchstabe a.
- d. Die Einteilung in die Kategorien gemäss Buchstabe a obliegt dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde, auf deren Gebiet das Schützenhaus liegt.

§ 2 Zweifelsfälle

Der Regierungsrat entscheidet in Zweifelsfällen über die Anwendung der §§ 5 und 6 des Gesetzes sowie des § 1 dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

¹ Der Regierungsrat oder eine von ihm bezeichnete Dienststelle bewilligt im Einzelfall auf Gesuch hin Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 5 und 5a des Gesetzes sowie der §§ 1 und 1a dieser Verordnung, wenn triftige Gründe vorliegen.²

² Derartige Ausnahmegewilligungen können an besondere Bedingungen geknüpft werden.

¹ Ergänzung vom 5. Dezember 1977 (GS 26.710), in Kraft seit 1. Januar 1979.

² Fassung vom 5. Dezember 1977 (GS 26.710), in Kraft seit 1. Januar 1979.

³ Ausnahmewilligungen werden schriftlich erteilt. Für jede Bewilligung wird eine Gebühr von 40 Franken erhoben.¹

§ 4 Vorbehalt bundesrechtlicher Bewilligungen

Die Bewilligungen zur Sonntagsarbeit von Arbeitnehmern in Anwendung des eidgenössischen Arbeitsgesetzes sowie die Sonntagsfahrbewilligungen, die gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundes erteilt werden, bleiben vorbehalten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vollziehungsverordnung tritt mit dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage in Kraft².

¹ Fassung vom 5. Dezember 1977 (GS 26.710), in Kraft seit 1. Januar 1979.

² In Kraft seit 1. Juli 1969.

Erlasstitel	Verordnung über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften
SGS-Nr.	547.21
GS-Nr.	36.0745
Erlass-Datum	26. August 2008
In Kraft seit	1. September 2008
Inkrafttreten der letzten Änderung	--

[Übersicht Systematische Gesetzessammlung](#) des Kantons Basel-Landschaft

Verordnung über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften

Vom 26. August 2008

GS 36.0745

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 19 Absatz 6 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964¹ über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) und § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984², beschliesst:

§ 1 Allgemeines

¹ Pro Kalenderjahr werden vier Sonntage bezeichnet, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen.

² Zwei der bewilligungsfreien Sonntage dienen dem Saisonverkauf und zwei dem Adventsverkauf.

³ Die vier bewilligungsfreien Sonntage dürfen nicht auf einen staatlich anerkannten oder einen hohen Feiertag im Sinne des Gesetzes vom 26. September 1968³ über die öffentlichen Ruhetage fallen. Vorbehalten bleibt § 4 Absatz 3 dieser Verordnung.

§ 2 Verkaufsgeschäfte

¹ Als Verkaufsgeschäfte gelten Ladengeschäfte und offene Verkaufsstellen des Detailhandels.

² Nicht als Verkaufsgeschäfte gelten insbesondere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, wie zum Beispiel Banken, Coiffeurgeschäfte, Versicherungen oder Reisebüros.

§ 3 Saisonverkäufe

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bestimmt jährlich zwei bewilligungsfreie Sonntage für die Saisonverkäufe. Der Wirtschaftskammer Baselland und dem Gewerkschaftsbund Baselland steht ein gemeinsames Vorschlagsrecht zu, welches bis zum 31. Oktober ausgeübt werden kann.

¹ SR 822.11

² GS 29.276, SGS 100

³ GS 24.111, SGS 547

² Die festgelegten Daten werden zu Jahresbeginn im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert.

§ 4 Adventsverkäufe

¹ Am zweiten und vierten Adventssonntag dürfen Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigt werden.

² Die Gemeinden können durch Beschluss des Gemeinderates einen oder zwei andere Adventssonntage wählen.

³ Die Gemeinde Laufen kann durch Beschluss des Gemeinderates anstelle eines zweiten Adventssonntages den 1. Mai als bewilligungsfreien Sonntag wählen.

⁴ Die abweichenden Beschlüsse sind dem KIGA Baselland mittels Einreichung der entsprechenden Protokollauszüge zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.